

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 1 von 17

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vertragsbestandteile	3
1.2.1	dieser Vertragstext	3
1.2.2	Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung	3
1.2.3	folgende Anlagen:	4
1.2.4	die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung	5
1.2.5	sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.	5
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	5
3	Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung	5
3.1	Art, Umfang und Termine	5
3.2	Einmalig zu erbringende Leistungen	6
3.3	Regelmäßig zu erbringende Leistungen	6
3.4	Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen	6
3.5	Abweichende Kündigungsregelung und abzulösende Verträge	7
4	Vergütung	7
4.1	Vergütung nach Aufwand erfolgt gem. Anlage 2a, 2c und Muster Leistungsnachweis Dienstleistung	7
4.1.1	Kategorien	8
4.1.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	8
4.1.3	Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten	8
4.1.4	Preisanpassung	9
4.1.5	Fälligkeit und Zahlung	9
4.1.6	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	9
4.2	Vergütung zum Pauschalpreis gem. Anlage 2b, 2d	9
4.3	Rechnungsadresse gem. Anlage 1a und 1b	9
5	Service- und Reaktionszeiten*	9
5.1	Servicezeiten*	9
5.2	Reaktionszeiten*	10
6	Ansprechpartner gem. Anlage 1a und 1b	10
7	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	10
8	Mitwirkungs- und Beistelleleistungen des Auftraggebers	11
8.1	Anlage 1a und 1b Ansprechpartner	11
8.2	Weitere Mitwirkungsleistungen	11
8.3	Folgende weitere Beistelleleistungen werden vereinbart:	11
9	Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen	12
10	Quellcode*	12

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 2 von 17

11	Abweichende Haftungsregelungen	12
12	Vertragsstrafen	13
13	Weitere Regelungen	13
13.1	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	13
13.2	Haftpflichtversicherung	13
13.3	Teleservice*	13
13.4	Dokumentations- und Berichtspflichten	14
13.5	Interessenkonflikt	14
14	Pflichten nach Vertragsende	14
15	Sonstige Vereinbarungen	14
15.1	Allgemeines	14
15.2	Umsatzsteuer	14
15.2.1	Verwendung der vertraglichen Leistungen (gilt nur für AG1)	14
15.2.2	Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (gilt nur für AG1)	14
15.2.3	Verwendung der vertraglichen Leistungen (gilt nur für AG 2)	14
15.2.4	Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (gilt nur für AG2)	14
15.2.5	Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (gilt nur für AG 1)	15
15.2.6	Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (gilt nur für AG 2)	15
15.4	Verschwiegenheitspflicht (gilt nur für AG 2)	16
15.5	Bremer Informationsfreiheitsgesetz (gilt nur für AG 2)	16
15.6	Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen	16
15.7	Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung	16
15.8	Beauftragung, Service und Support	16
15.9	Leistungen nach Aufwand (Schwellenwerte und Speicher)	17
15.10	Festlegung Auftragsberechtigte	17

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 3 von 17

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Zwischen

BJV - Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Drehbahn 36

20354 Hamburg

- im Folgenden „Auftraggeber“ (AG 1) genannt -

und

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Richtweg 16 - 22

28195 Bremen

— im Folgenden „Auftraggeber“ (AG 2) genannt —

Wenn alle Auftraggeber als Gesamtheit gemeint sind, werden diese folgend „Auftraggeber“ genannt.

und

Dataport

Anstalt öffentlichen Rechts

Altenholzer Straße 10-14

24161 Altenholz

— im Folgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen des Auftragnehmers:

e2S ML: Verfahrensinfrastruktur für das Verfahren im Rechenzentrum

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile in folgender Rangfolge:

1.2.1 dieser Vertragstext

1.2.2 Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 4 von 17

1.2.3 folgende Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Dienstvertrag			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1a	Ansprechpartner AG1 HH	siehe Anlage	1
1b	Ansprechpartner AG2 HB	siehe Anlage	1
2a	Preisblatt Aufwände - AG 1	17.07.2025/7.2	2
2b	Preisblatt jährlicher Festpreis - AG 1	17.07.2025/7.2	1
2c	Preisblatt Aufwände - AG 2	17.07.2025/7.2	2
2d	Preisblatt jährlicher Festpreis - AG 2	17.07.2025/7.2	1
3a	Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers AG1 HH	10.07.2025/2.1	2
3b	Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers AG2 HB	10.07.2025/2.1	2
4a	Anlage HmbITJG	04.06.2020/1.0	6
4b	Anlage ITJG	22.05.2024/1.0	5
5a	Service Level Agreement Verfahrensinfrastruktur im Dataport Rechenzentrum Teil A - Allgemeiner Teil - (SLA VI RZ A)	01.05.2025/3.0.0	20
5b	Service Level Agreement Verfahrensinfrastruktur im Dataport Rechenzentrum Teil B (spezifischer Teil für Verfahren E2S ML (E2S_ML001)) (SLA VI RZ B)	01.05.2025/3.00	12
6	Leistungsbeschreibung Steuerung und Koordination im Umfeld des Elektronischen Rechtsverkehrs (LB)	15.05.2024/9.0	7
7a	Security Service Level Agreement für E2S ML (SSLA A)	08.11.2021/2.0.15	14
7b	Security Service Level Agreement Grundsatzkonformer Verfahrensbetrieb e ² S HB Verfahrensspezifischer Teil (Teil B) (SSLA B)	14.10.2024/1.0	3
8	Muster Leistungsnachweis Dienstleistung (LN)	01.03.2024/1.1	2

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 1a, 1b, 4a, 4b, 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 3b, 5b, 5a, 6, 7b, 7a, 8

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 5 von 17

1.2.4 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistungs-AGB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

1.2.5 sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwk.de zur Einsichtnahme bereit.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- ☐ Beratung
- ☐ Projektleitungsunterstützung
- ☐ Schulung
- ☐ Einführungsunterstützung
- ☐ Betreiberleistungen
- ☐ Benutzerunterstützungsleistungen
- ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- ☐ Unterstützung bei Planungsleistungen
- ☐ Unterstützung bei Softwareentwicklung
- ☐ Hotline
- ☒ sonstige Dienstleistungen: gem. SLA VI RZ A, SLA VI RZ B, LB,

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Dieser Vertrag beginnt am 01.04.2025 und gilt für unbestimmte Zeit.

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	Beginn ¹	Ende/Termin ²
1	2	3	4	5
1.	Hosting	Beim Auftragnehmer	01.04.2025	

¹ wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen

² z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **V23150/2200000/3011110**

Seite 6 von 17

2.	IT-Sicherheitskoordination	Beim Auftragnehmer	01.04.2025	
3.	Hosting optional	Beim Auftragnehmer	01.04.2025	
4.	IT-Sicherheitskoordination optional	Beim Auftragnehmer	01.04.2025	
5.	Steuerung und Koordination im Umfeld des Elektronischen Rechtsverkehrs	Beim Auftragnehmer	01.04.2025	

☒ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in Schleswig-Holstein, sowie der 24.12. und 31.12. abweichend von Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).

3.2 Einmalig zu erbringende Leistungen

☐ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden einmalig erbracht.

3.3 Regelmäßig zu erbringende Leistungen

☒ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1, 2 und 5 werden

☐ in folgendem Zyklus erbracht:

☐ wöchentlich

☐ monatlich

jeweils

☐ an folgenden Tagen: _____ (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch „1. Montag im Monat“)

☐ in der Zeit von _____ bis _____ (Uhrzeit)

nicht jedoch an Feiertagen.

☒ in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht: SLA VI RZ B Pkt. 3.2. i.V.m. SLA VI RZ A Pkt. 6.1.

☐ für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ gelten ausschließlich die Modalitäten gem. _____

3.4 Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen

☒ Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 3 und 4 werden nur auf Abruf erbracht.

☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).

☐ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit).

☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Stunden/Tage) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).

☐ Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf _____ (Stunden/Tage).

Soweit Leistungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur Leistungserbringung bereit.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 7 von 17

3.5 Abweichende Kündigungsregelung und abzulösende Verträge

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

☒ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB:

Dieser Vertrag kann von jedem Auftraggeber erstmals unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum 28.02.2026 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung eines Auftraggebers wirkt sich für und gegen alle Auftraggeber aus mit der Folge, dass die Kündigung für alle Auftraggeber Wirkung entfaltet. Die Kündigung bedarf der Textform.

Im Falle einer Kündigung durch einen Auftraggeber, wird der Auftragnehmer den verbleibenden Auftraggebern über die Leistungen dieses Vertrages vor Vertragsbeendigung ein neues Vertragsangebot unterbreiten.

Abzulösende Verträge/ Verfahren	Beginn	Ende

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand erfolgt gem. Anlage 2a, 2c und Muster Leistungsnachweis Dienstleistung

- ☒ Die Leistungen werden gemäß Anlage 2a, 2c mit einer Obergrenzenregelung vergütet
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro
- ☐ Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 4.1.1
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **V23150/2200000/3011110**

Seite 8 von 17

4.1.1 Kategorien

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der zuschlagsfreien Zeiten		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stundensatz	Tagesatz	Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
					von bis	von bis	von bis	von bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				%	%	%	%	%
Kategorie 2				%	%	%	%	%
Kategorie 3				%	%	%	%	%

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten			
Montag bis Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr
Freitag	von	Uhr	bis	Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ abweichend von Ziffer 9.2.4 gelten folgende Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.3 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
- ☒ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. 2a, 2c
- ☒ Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
- ☐ Nebenkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____
- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **V23150/2200000/3011110**

Seite 9 von 17

☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

☐ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☒ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. 2a, 2c.

4.1.4 Preisanpassung

☒ Es wird eine Preisanpassung

☐ gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB

☒ gemäß Ziffer 3.1 Dataport AVB

vereinbart.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

☐ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.

☐ wie folgt ____.

☒ gemäß § 7 Abs. 4 Dataport Benutzungsordnung.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. ____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalpreis gem. Anlage 2b, 2d

☒ Die Leistungen zum Pauschalpreis werden gem. Anlage 2b, 2d vergütet.

☐ Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart:

Betrag: ____ Anlass: _____,

Betrag: ____ Anlass: _____,

Betrag: ____ Anlass: _____.

Die Verteilung des jährlichen Festpreises auf den Anlagen 2b und 2d unterliegt den Regelungen des Königsteiner Schlüssels. Sofern sich die Kostenverteilung des Schlüssels ändert, werden die Preisblätter ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht

4.3 Rechnungsadresse gem. Anlage 1a und 1b

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

5 Service- und Reaktionszeiten*

☒ Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 - 5 werden folgende Service- und Reaktionszeiten* vereinbart:

5.1 Servicezeiten*

Tag			Uhrzeit			
	bis		von		bis	

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **V23150/2200000/3011110**

Seite 10 von 17

	bis		von		bis	
An Sonntagen			von		bis	
An Feiertagen			von		bis	

☒ Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß SLA VI RZ A Pkt. 2.2, SLA VI RZ B Pkt. 2.1.

5.2 Reaktionszeiten*

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

☒ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. SLA VI RZ A Pkt. 2.3.1 festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Ansprechpartner gem. Anlage 1a und 1b

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **V23150/2200000/3011110**

Seite 11 von 17

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition gemäß Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ³	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5	6

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist: _____.
- ☐ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8 Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers

- ☒ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart:

8.1 Anlage 1a und 1b Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gemäß Anlage 1a und 1b mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Änderungen der Anlage 1a und 1b Ansprechpartner sind unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1a bzw. 1b vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den/ die Key Account Manager/ Key Account Managerin zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an _____ zu senden.

8.2 Weitere Mitwirkungsleistungen

Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gem. SLA VI RZ A Pkt. 1.2, SLA VI RZ B Pkt. 1.1, LB Pkt. 2.3, SSLA A Pkt. 5.2

8.3 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart:

- ☒ Softwarelizenzen gemäß Anlage SLA VI RZ B Pkt. 1.1
- ☐ Hardware gemäß
- ☐ Dokumente gemäß
- ☐ sonstiges gemäß

³ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 12 von 17

9 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☒ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten folgende abweichende Nutzungsrechte:
- Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages gelieferte Software und sonstige verkörperten Leistungsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen, sofern es sich nicht um Standardsoftware anderer Hersteller handelt.
- Bei Standardsoftware anderer Hersteller gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Lizenzbedingungen und Produktbenutzungsrechte des Softwareherstellers oder Zulieferers des Auftragnehmers.
- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen: _____.
- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist, _____.
- ☐ Für alle Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- ☐ Für folgende Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist: _____.
- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

10 Quellcode*

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ☐ ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- ☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

11 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
- ☐ pro Schadensfall _____ Euro.
- ☐ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer **V23150/2200000/3011110**

Seite 13 von 17

Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- ☒ Abweichend von Ziffer 13 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten folgende Haftungsregelungen:
- Die Haftung der Vertragsparteien ist, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf insgesamt 10% des Leistungsentgelts beschränkt. Bei Verträgen über wiederkehrende und dauernde Leistungen wird das jährliche Leistungsentgelt zu Grunde gelegt; ist die Laufzeit oder Mindestlaufzeit kürzer, so ist das auf diesen Zeitraum entfallende Leistungsentgelt maßgeblich. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

12 Vertragsstrafen

- ☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Leistungstermine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ☒ Vertragsstrafen werden ausgeschlossen.

13 Weitere Regelungen

13.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

13.2 Haftpflichtversicherung

- ☐ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.

13.3 Teleservice*

- ☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 14 von 17

der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

13.4 Dokumentations- und Berichtspflichten

- ☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- ☐ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

13.5 Interessenkonflikt

- ☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

14 Pflichten nach Vertragsende

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

15.1 Allgemeines

Die Dataport AVB stehen unter www.dataport.de, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwk.de zur Einsichtnahme bereit.

15.2 Umsatzsteuer

15.2.1 Verwendung der vertraglichen Leistungen (gilt nur für AG1)

- ☒ Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber
 - nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
 - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
 - und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

15.2.2 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (gilt nur für AG1)

- ☐ Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

15.2.3 Verwendung der vertraglichen Leistungen (gilt nur für AG 2)

- ☒ Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber
 - nicht in einem Betrieb gewerblicher Art,
 - nicht im Rahmen von Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung)
 - und somit ausschließlich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

15.2.4 Umsatzsteuer bei anteiliger nicht-hoheitlicher Verwendung (gilt nur für AG2)

- ☐ Der Auftraggeber bestätigt, dass die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen durch den Auftraggeber anteilig im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt werden.

Es erfolgt eine Aufteilung der Rechnung in nichtsteuerbare Beistandsleistung und steuerbare Leistung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die in diesem Vertrag bezogenen Leistungen werden vom Auftraggeber zu ___ % hoheitlich verwendet. Die zu 100% fehlenden ___ % der Leistungen unterliegen somit der Umsatzsteuer. Der nicht-hoheitliche Teil der Leistungsverwendung unterliegt der Umsatzsteuer und wird gesondert mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 15 von 17

15.2.5 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die bis zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (gilt nur für AG 1)

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

15.2.6 Umsatzsteuer für im Hoheitsbereich verwendete Leistungen, die ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG erbracht werden (gilt nur für AG 2)

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und –pflichtig sind. Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

15.3 Hamburgisches Transparenzgesetz (gilt für AG 1)

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei Nr. 15.3.1 oder Nr. 15.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.

15.3.1 ☐ Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

15.3.2 ☐ Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 16 von 17

- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
- Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
 - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

15.3.3 Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

15.4 Verschwiegenheitspflicht (gilt nur für AG 2)

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

15.5 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (gilt nur für AG 2)

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

☐ Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

15.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

15.7 Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG1 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber AG2 _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V23150/2200000/3011110

Seite 17 von 17

15.8 Beauftragung, Service und Support

Zukünftige Ausgestaltungsbedarfe werden nach Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer regelmäßig abgestimmt und ggf. über Änderungsvertragsvorgehen aufgenommen. Vor Beauftragung bei Dataport haben alle betroffenen Auftraggeber der gewünschten Anpassung zuzustimmen, sodass der benannte Auftraggeber (gem. Anlage 1a – b), einen vorabgestimmten Auftrag an Dataport gibt. Der Auftraggeber der gewünschten Anpassung ist für die Herstellung eines auftraggeberseitigen Konsens verantwortlich.

15.9 Leistungen nach Aufwand (Schwellenwerte und Speicher)

Die Leistungen nach Aufwand gemäß Ziffer 4.1 bzw. Anlage 2a und c werden wie folgt beauftragt: Auftraggeber und Auftragnehmer legen Schwellenwerte fest, bei deren Unterschreitung der Auftragnehmer den Speichererweiterungsprozess beginnt. Die Schwellenwerte sind so zu dimensionieren, dass die erste Warnschwelle ca. 4 Wochen vor dem benötigten Bedarf der Umsetzung erreicht wird. Der Auftragnehmer teilt bei Unterschreitung des Schwellenwertes dem Auftraggeber (gem. Anlage 1a -b) mit, welche Erweiterung zu welchen Positionen des Preisblattes, zu welchen Systemen benötigt werden und zu welchem Zeitpunkt diese monetär wirksam werden. Der tatsächliche Abruf wird durch den Auftraggeber per E-Mail bestätigt. Anschließend beginnt die Umsetzung der Speichererweiterung.

15.10 Festlegung Auftragsberechtigte

Die Benennung von Auftragsberechtigten zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Auftragsverarbeitung, sind je Auftraggeber notwendig. Eine Abstimmung erfolgt unter den Auftraggebern ohne Beteiligung des Auftragnehmers. Die Benennung der Auftragsberechtigten erfolgt formlos durch die vertraglichen oder fachlichen Ansprechpartner per eMail. Bei einer gemeinsamen Beauftragung aller Auftraggeber ist ein zentraler Ansprechpartner zur Beauftragung seitens der Auftraggeber zu benennen.

Auftragnehmer

Auftraggeber (AG1)

Ort, Datum: Altenholz, 21.07.2025 _____

Ort, Datum: _____ , _____

Ansprechpartner - AG 2
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

**Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen**

Rechnungsempfänger:

**Freie Hansestadt Bremen
- Rechnungseingang FHB -
Senatorin für Justiz und Verfassung
28026 Bremen**

Leitweg-ID

04000000-100X03-16

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentrale Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertragliche Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

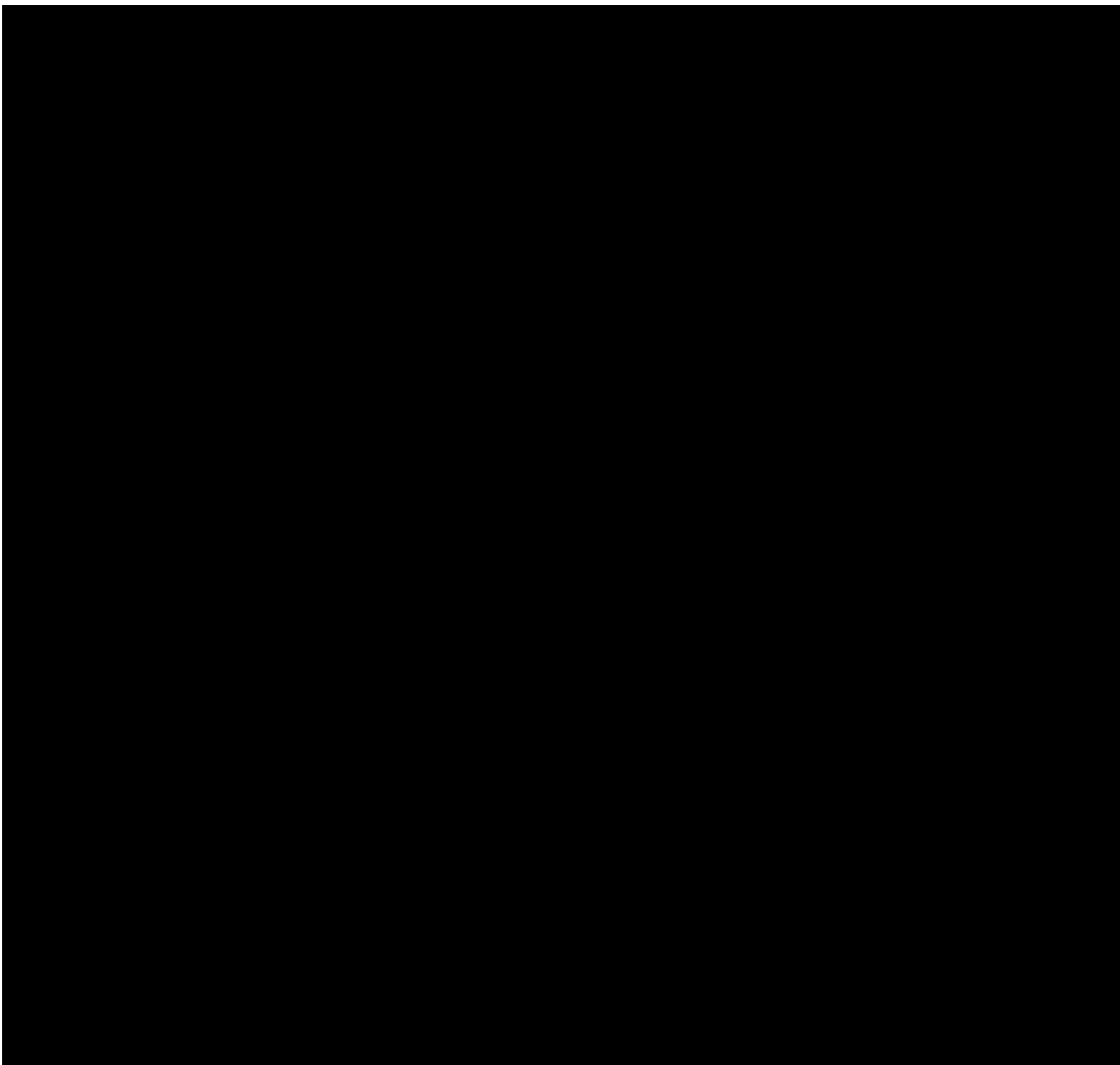
Das Dokument ist gültig:

Preisblatt Aufwände - AG 2

Gültig ab dem 01.06.2025

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte:

Mit einer jährlichen Obergrenze von 2.681,00 €.



Anmerkungen zu den Positionen



Gültig ab dem 01.06.2025

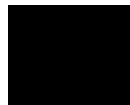
Gesamtpreis: 23.017,21 €

Die Kosten für den gemeinsamen jährlichen Festpreis und den gemeinsamen jährlichen Aufwand verteilen sich nach dem jeweils aktuell gültigen Königsteiner Schlüssel unter den teilnehmenden Ländern.

Der Anteil der nicht teilnehmenden Bundesländer teilt sich auf die teilnehmenden Bundesländer gem. ihrem prozentualen Anteil auf.

Somit ergibt sich ab 06.2025 folgende Aufteilung:

Hamburg

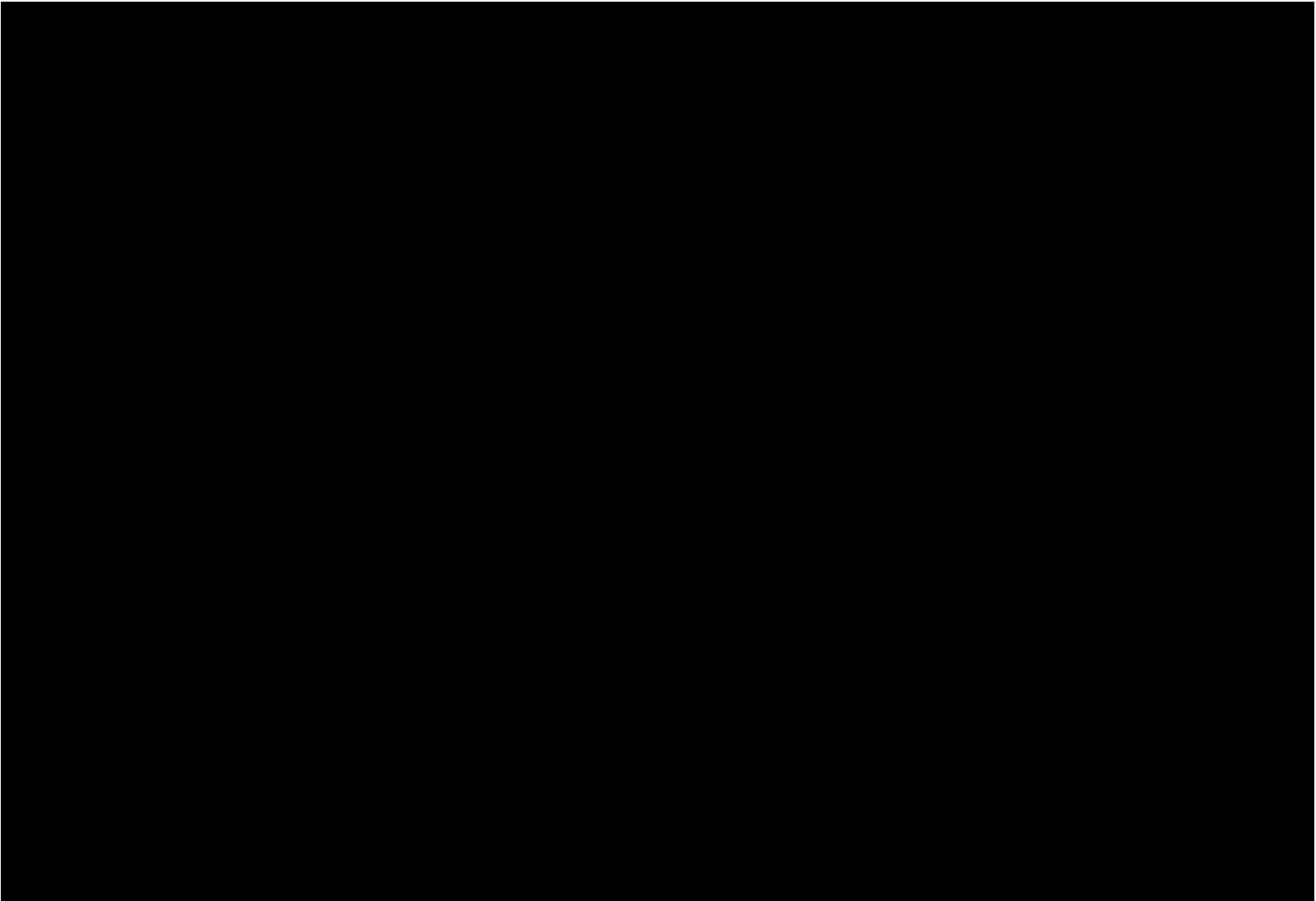


Bremen

Preisblatt Jährlicher Festpreis
Gültig ab dem 01.06.2025

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **jährliche Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 85.853,07 €



Preisblatt Jährlicher Festpreis

Gültig ab dem 01.06.2025

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **jährliche Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 23.017,21 €

IAP-Nummer: 39469
(wird von Dataport ausgefüllt)

Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung¹

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	
BremDSGVOAG	
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 ² (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	Führung der Akten zum Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins- und Gesellschaftsregister. Rechtsgrundlagen: Handelsgesetzbuch, Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, BGB, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LD SG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

² Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

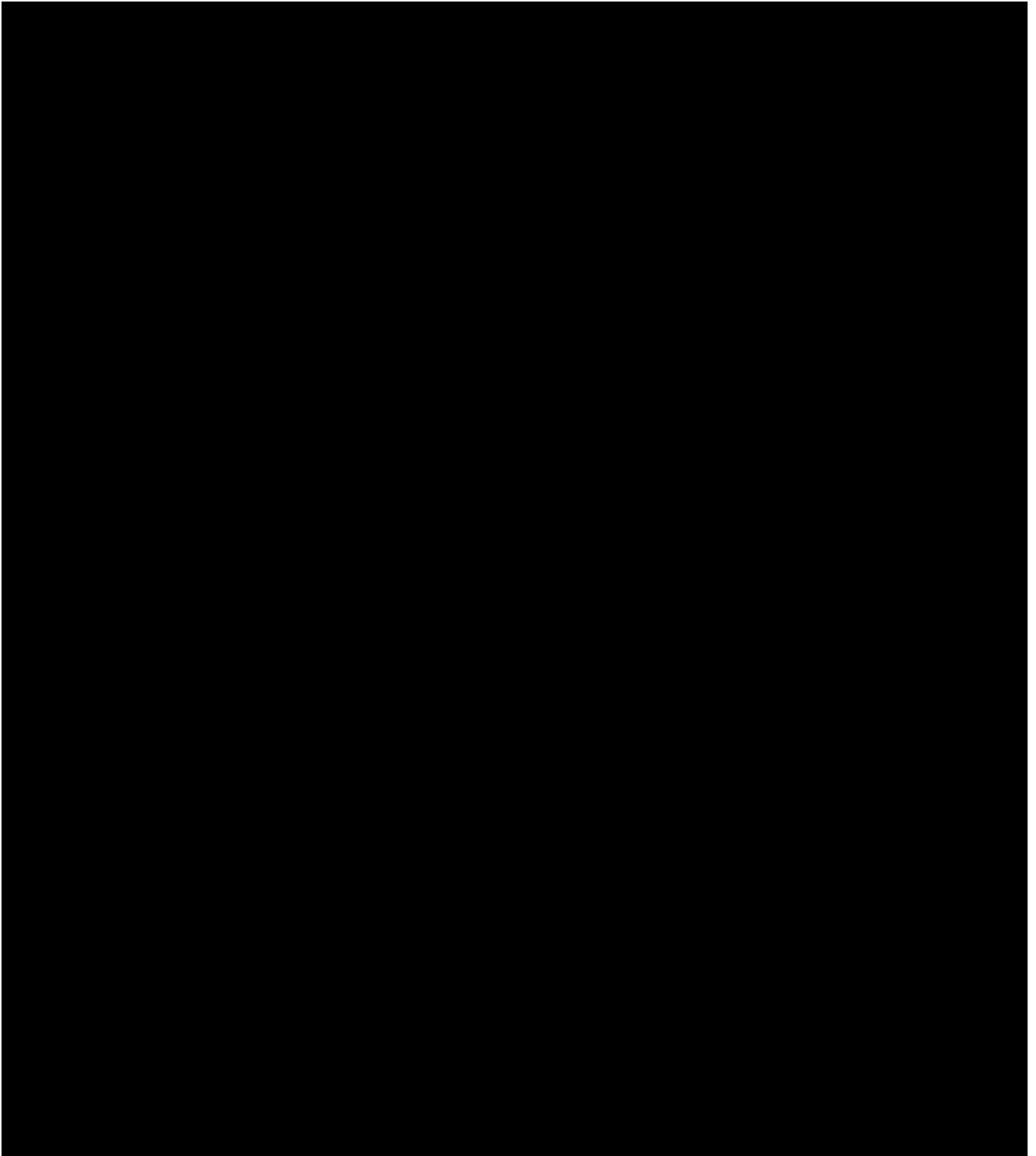
IAP-Nummer: 39469
(wird von Dataport ausgefüllt)

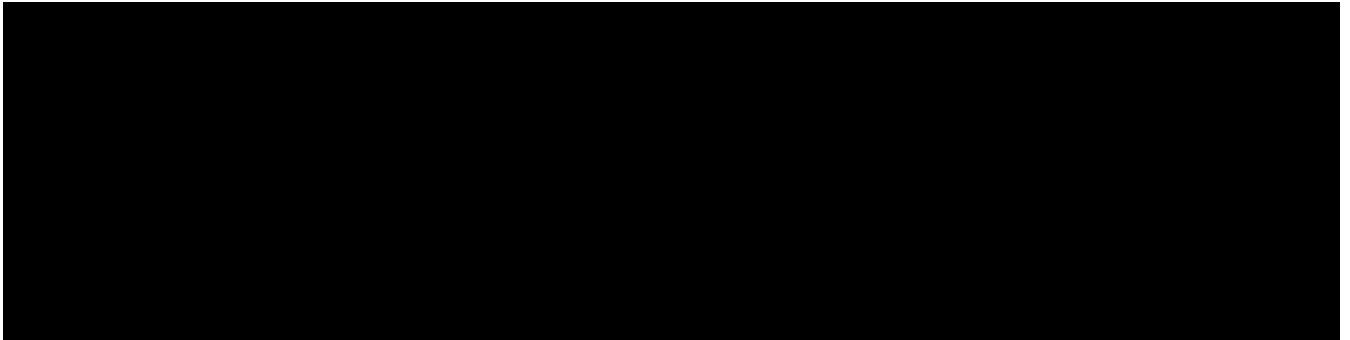
	Allgemeine Firmen- und Personendaten (u.a. Name, Anschrift, Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens), Angaben zu vertretungsberechtigten Personen (u.a. Name, Anschrift, Vertretungsbefugnis) sowie Angaben zu Grund- und Stammkapital. Allgemeine Personendaten (z.B. Name, Behörde) von Mitarbeitenden der Justiz
	Insbesondere bei Vereinen kann über den Vereinszweck im Zuge der Vekettung von Daten eine Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO erfolgen.

	Natürliche und juristische Personen, die unter den Anwendungsbereich der zu 1. benannten Gesetze fallen sowie Mitarbeitende der Justiz.

4.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)
	entfällt

Liste der weiteren Auftragsverarbeiter





Anlage ITJG

**Vereinbarung für den Betrieb von Fachverfahren zur
Einhaltung des Gesetzes über den Einsatz der
Informations- und Kommunikationstechnik
bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Justiz
der Freien Hansestadt Bremen (IT-Justizgesetz - ITJG)
nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ITJG**

Produkt / IT-Dienstleistung E2S ML

Version: 1.0
Stand: 22.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Allgemeiner Teil	3
3	Besonderer Teil.....	3

1 Präambel

Zur Umsetzung der aus dem Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in der Justiz der Freien Hansestadt Bremen vom 13. Dezember 2022 (IT-Justizgesetz, ITJG) resultierenden Anforderungen und Vorgaben verpflichtet sich Dataport als Auftragnehmer (AN) gegenüber der Freien Hansestadt Bremen – vertreten durch die Senatorin für Justiz und Verfassung – als Auftraggeber (AG), bei der Organisation und dem Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik (IT) für die Gerichte und Staatsanwaltschaften die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie das Legalitätsprinzip in der Strafverfolgung zu beachten und besonders zu schützen, die Integrität und die Vertraulichkeit der Entscheidungsprozesse zu schützen, unbefugte Kenntnisnahmen zu verhindern und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren AN und AG Folgendes:

2 Allgemeiner Teil

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der aus dem ITJG in seiner jeweils geltenden Fassung resultierenden Anforderungen bzw. Vorgaben, insbesondere zur Berücksichtigung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Justiz und der besonderen Belange der Justiz und zur Vornahme aller hierzu gesetzlich erforderlichen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen. Weitergehende Verpflichtungen (insbesondere aus begründeten Benutzungsverhältnissen zwischen AN und AG, Gesetzen, Verordnungen etc.) bleiben unberührt. Führen Änderungen des ITJG zu Mehraufwänden des AN, so sind diese zu vergüten.

Bei dem IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften beachtet der AN die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung.

Der AN gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich eine sichere Verarbeitung der zu schützenden Daten unter Beachtung des Standes der Technik. Insbesondere beachtet er, dass keine unbefugten Einsichtnahmen und Eingriffe in die richterliche, rechtspflegerische und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit erfolgen.

Die mit dem technischen und fachlichen Verfahrensmanagement betrauten Beschäftigten des AN werden regelmäßig über das ITJG belehrt. Art und Umfang richten sich nach den Gepflogenheiten des AN. Nachunternehmer werden vertraglich verpflichtet, ihr Personal über die Einhaltung dieser und der sonstigen bei Dataport geltenden Regelungen zu belehren.

3 Besonderer Teil

3.1 Zu schützende Daten, Prozesse und Personen; unmittelbar Berechtigte (§ 3 Abs. 2 und 3 ITJG)

Dem AN ist bewusst, dass der Vertragsgegenstand in einem sensiblen Bereich angesiedelt ist.

Die gesamten Prozesse der richterlichen, rechtspflegerischen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung und die Entscheidungen selbst sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Zu den zu schützenden Daten zählen im Rahmen der geschützten Prozesse insbesondere

1. sämtliche erstellten, erhaltenen oder weiterverarbeiteten elektronischen Dokumente oder sonstigen Daten einschließlich aller Metadaten (Inhaltsdaten),
2. verfahrensbezogene Daten, die in Fachverfahren, in der elektronischen Akte oder in sonstigen Programmen oder Datenspeichern – auch nur zeitlich befristet – erfasst werden (Verfahrensdaten),
3. systemintern automatisch erstellte Daten über die Benutzung der zur Verfügung stehenden IT (Logdaten).

Inhaltsdaten, welche die richterliche, rechtspflegerische oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung ganz oder teilweise dokumentieren, sowie Verfahrensdaten, die Rückschlüsse auf den Prozess der Entscheidungsfindung ermöglichen, sind besonders geschützt. Umfassend geschützt sind Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, Annotationen zu Dokumenten und die Dokumente, die Beratungen und Abstimmungen betreffen, sowie die auf die IT-Nutzung durch geschützte Amtsträgerinnen und Amtsträger bezogenen Log- und Metadaten.

3.2 Protokollierung der Zugriffe der Administratoren (§ 6 Abs. 3)

Der AN protokolliert Zugriffe durch Administratorinnen und Administratoren revisionssicher nach Maßgabe eines Protokollierungskonzepts (dazu Ziff. 3.3.1). Der AN ergreift effektive technische oder organisatorische Maßnahmen zur Protokollierung der Zugriffe. Als technische Maßnahmen kommen etwa Verfahren wie das Logging der eingegebenen Befehle in eine Datei, eine Bildschirmaufzeichnung (sog. Screenshot) oder andere digitale Aufzeichnungsverfahren in Betracht, als organisatorische Maßnahmen etwa Gegenzeichnungspflichten oder die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Auch organisatorische Maßnahmen sind hinreichend zu dokumentieren. Erfolgt der Zugriff mit ausdrücklicher Einwilligung der oder des unmittelbar Berechtigten, ist der AN zur Protokollierung nicht verpflichtet. In diesem Fall soll die Einwilligung protokolliert werden, § 6 Abs. 3 Satz 2 ITJG.

3.3 Erstellung und Umsetzung der Sicherheits-, Berechtigungs- und Protokollierungskonzepte (§§ 6 Abs. 1 und 3, 7 Abs. 5 ITJG)

3.3.1 Der AN erstellt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheits-, Berechtigungs- und Protokollierungskonzepte:

Der AN erstellt, soweit über Security-Service-Level-Agreement beauftragt, ein Teilsicherheitskonzept für den zentralen Verfahrensbetrieb beim AN, das eine effektive Kontrolle durch die IT-Kontrollkommission und die zuständige Behörde gewährleistet.

Der AN erstellt ein **Berechtigungskonzept** für die Zuordnung von technischen Berechtigungen und den Zugriff auf Daten und Prozesse nach § 7 ITJG.

Der AN stellt sicher, dass Veränderungen der Berechtigungskonzepte, insbesondere der Rollenrechte sowie der Vergabe und Veränderung von Rollenzuweisungen, ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung dokumentiert werden.

Der AN erstellt ein **Protokollierungskonzept** für die Protokollierung der Zugriffe durch Administratorinnen und Administratoren (dazu Ziff. 3.2.1) nach dem Zugriffe erfasst und revisionssicher hinterlegt werden.

3.3.2 Der AN verpflichtet sich, die Konzepte der zuständigen Behörde sowie der IT-Kontrollkommission auf Verlangen zugänglich zu machen.

3.4 Benennung einer Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission

Der AN benennt eine Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission. Die Ansprechstelle kann eine Person, aber z.B. auch ein Funktionspostfach sein.

3.5 Unterstützung der IT-Kontrollkommission (§ 5 ITJG)

Der AN unterstützt die IT-Kontrollkommission sowie die durch diese eingesetzten Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der AN gewährt der IT-Kontrollkommission nach Maßgabe von § 5 ITJG Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge gemäß §§ 6, 7 ITJG. Ihr wird ferner Einsicht in alle die IT betreffenden Verträge und Konzepte gewährt, die Inaugenscheinnahme der IT-Einrichtungen gestattet sowie ihr erforderliche Auskünfte i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 3 ITJG erteilt. Auf Verlangen erhält die IT-Kontrollkommission Einsicht in die Dokumentation der berechtigten Inhaberinnen und Inhaber administrativer Zugänge sowie in die Protokolle nach § 6 Absatz 3 ITJG.

Die IT-Kontrollkommission kündigt ihre Einsicht- und Zutrittsverlangen mit angemessener Frist an. Zutritt und Einsicht werden während den üblichen Geschäftszeiten von Dataport gewährt.

3.6 Informations- und Meldepflichten (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 ITJG)

Der AN meldet sicherheitsrelevante Ereignisse nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 Satz 2 ITJG unverzüglich. Sicherheitsvorfälle gemäß § 6 Abs. 4 ITJG werden dem AG zeitnah durch den AN gemeldet. Der AN erfüllt seine Meldepflicht durch Meldung an eine oder mehrere zu benennende Stelle(n) des AG.

Service Level Agreement

Verfahrensinfrastruktur im Dataport Rechenzentrum

Teil A: Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
2 Grundlagen der Leistungserbringung	4
2.1 Betrachtung der Servicekette	4
2.1.1 Netzwerk-Anbindung	4
2.2 Serviceübergreifende Regelungen	5
2.2.1 Wartungsfenster	5
2.2.2 Supportzeit Standard	5
2.2.3 Störungsannahme	6
2.2.4 Personendaten der Nutzer für die Störungsannahme	6
2.2.5 Changemanagement und Patchmanagement	6
2.2.6 Zeitfenster für Updates	7
2.2.7 Release Management	7
2.2.8 End of Support	8
2.3 Serviceübergreifende Leistungskennzahlen (KPIs)	9
2.3.1 Reaktionszeit	9
2.4 Betriebsverantwortung	9
3 Rollendefinition	10
4 Leistungsspezifische KPIs und Reporting	11
4.1 Verfügbarkeit (Availability)	11
4.2 Auslastung	11
5 Störungsprioritäten	12
6 Definitionen	14
6.1 Definition der Verfügbarkeit	19
6.1.1 Messung der Verfügbarkeit	20
6.1.2 Ausfallzeiten, die die Verfügbarkeit nicht beeinträchtigen	20

1 Einleitung

Dataport (im folgenden Auftragnehmer genannt) stellt Verfahrensinfrastrukturen (Server-Services und Technisches Verfahrensmanagement) im vereinbarten Serviceumfang bedarfsgerecht zur Verfügung. Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Erbringung dieser Services sowie die für einen reibungslosen und effizienten Ablauf notwendigen Festlegungen ihrer Erbringung, sind in diesem Dokument beschrieben.

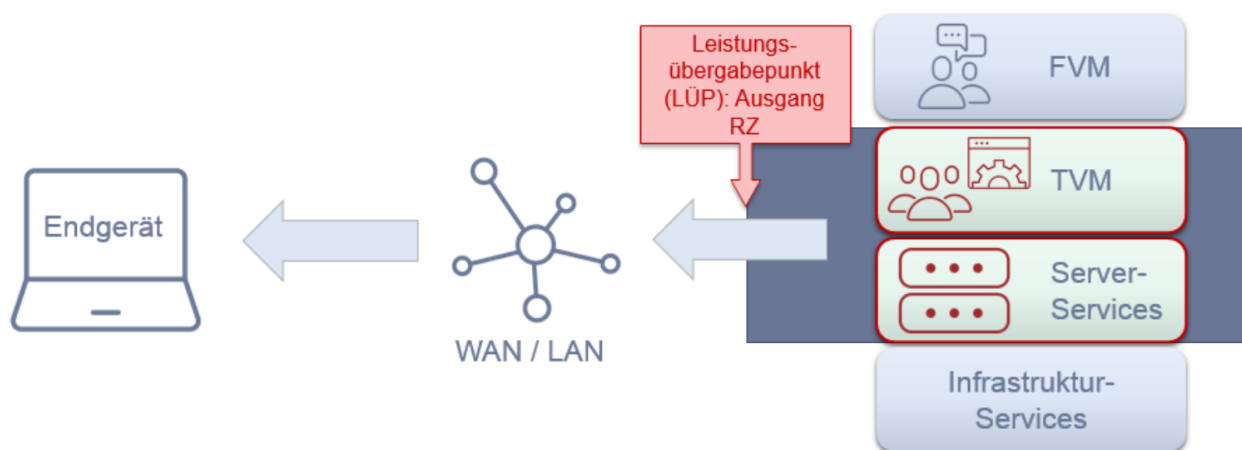
2 Grundlagen der Leistungserbringung

2.1 Betrachtung der Servicekette

Gegenstand dieses SLAs sind Serverservices und Technisches Verfahrensmanagement (TVM). Beide benötigen zu ihrer Funktion weitere Infrastrukturservices, die nicht Gegenstand dieses SLAs sind. Bei den Infrastrukturservices handelt es sich um die trägerlandspezifischen IT-Querschnittsservices, die eine Funktion der Clients und der Verfahren im RZ ermöglichen (wie Active Directory, File Service, Softwareverteilung, Namensauflösung usw.). Für die Services dieses SLAs ist der Leistungsübergabepunkt (LÜP) die WAN-Schnittstelle am Ausgang Rechenzentrum.

Der Übergang vom LÜP kann in die Landesnetze der Trägerländer, weitere Verwaltungsnetze auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene (wie z.B. das Netz des Bundes (NdB) oder Nachfolgelösung) oder in das Internet erfolgen. Dabei kann je Verfahren ein Übergang in ein Netz oder in mehrere Netze erfolgen.

Werden Serverservices und TVM vom Auftragsverarbeiter erbracht, um den Auftraggeber und Nutzer mit Verfahrensservices zu versorgen, so sind darüber hinaus noch Fachliches Verfahrensmanagement (FVM), Wide Area Network (WAN), Local Area Network (LAN) und Endgeräte-Services erforderlich. Diese sind ebenfalls nicht Bestandteil dieses SLAs, im Rahmen einer übergeordneten Betrachtung der Serviceerbringung („Servicekette“) aber mit Serverservices und TVM in geeigneter Weise zu kombinieren und abzustimmen.



2.1.1 Netzwerk-Anbindung

Für Dienststellen der Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Sachsen-Anhalt wird ein direkter Anschluss an das Zugangsnetz, regelhaft über das Landesnetz, vorausgesetzt.

2.2 Serviceübergreifende Regelungen

2.2.1 Wartungsfenster

Es gilt grundsätzlich folgendes zu Wartungsfenstern:

Wartungsfenster	Zeitraum
Standard-Wartungsfenster je Woche	Dienstag 19:00 Uhr bis Mittwoch 06:00 Uhr
Besondere Wartungsfenster	Sollte in Sonderfällen ein größeres oder zusätzliches Wartungsfenster erforderlich werden (z.B. wenn größere Installationsarbeiten erforderlich sind), so erfolgt dies in direkter Absprache mit dem Auftraggeber. Solche Arbeiten werden üblicherweise an einem Wochenende vorgenommen.

Der Auftraggeber kann nur in begründeten Fällen die Durchführung von Wartungsmaßnahmen einschränken. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen unverzüglich über sich ggf. daraus ergebenden Mehraufwand und Folgen informieren.

Während des Wartungsfensters sind die Services grundsätzlich verfügbar. Jedoch sind im Wartungsfenster Serviceunterbrechungen möglich.

Für die Container Infrastruktur im TDC gilt folgendes Wartungsfenster:

Wartungsfenster	Zeitraum
Kubernetes (Intranet-DC)	Jeden dritten Dienstag im Monat, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Kubernetes (Internet-DC)	Jeden dritten Mittwoch im Monat, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Open Shift	Dienstag 19:00 Uhr bis Mittwoch 06:00 Uhr

2.2.2 Supportzeit Standard

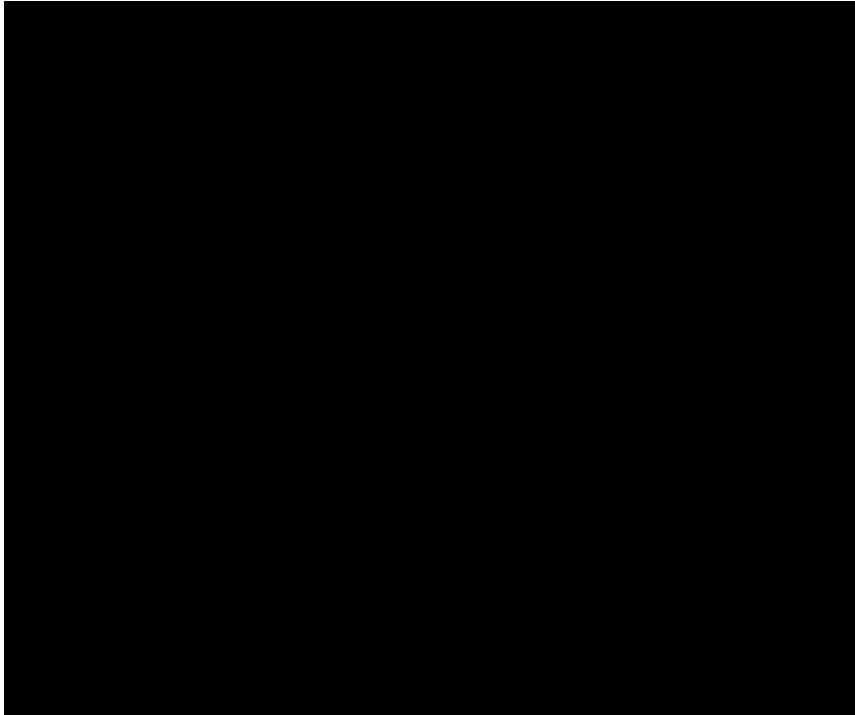
Für alle Services gilt einheitlich die Supportzeit Standard. Während der Supportzeit werden Störungen behoben und Aufträge angenommen.

Supportzeit	Montag bis Donnerstag	Freitag	Samstag / Sonntag
Standard	08:00 - 17:00 Uhr	08:00 – 15:00 Uhr	-
	<i>(ohne die für Schleswig-Holstein gültigen gesetzlichen Feiertage und ohne 24.12., 31.12.)</i>		

Bei Bedarf kann die Supportzeit für die Störungsbehebung erweitert werden (siehe SLA Teil B Ziffer 2.1.1)

2.2.3 Störungsannahme

Das Callcenter ist grundsätzlich Ansprechpartner für Störungen in der Supportzeit Standard.



Für Auftraggeber mit Full-Client-Support gelten die Meldewege gemäß der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Im Rahmen der Störungsannahme werden grundsätzlich Melderdaten (siehe 2.2.4) sowie die Störungsbeschreibung erfasst und gespeichert. Der Störungsabschluss wird dem meldenden Nutzer bekannt gemacht. Die Daten werden über den Zeitpunkt des Störungsabschlusses hinaus gespeichert. Die konkrete Art und der Umfang sind dem Verfahrensverzeichnis für das Dataport-Ticketsystem gemäß Artikel 30 Abs. 1 DSGVO zu entnehmen.

2.2.4 Personendaten der Nutzer für die Störungsannahme

Regelhaft werden die über das Kontenpflegetool eingetragenen Personendaten aus den Active Directories der Trägerländer für die Störungsannahme in den Tickets verwendet. Abweichende Fälle sind im SLA Teil B unter Ziffer 1.2 geregelt.

2.2.5 Changemanagement und Patchmanagement

Changes dienen sowohl der Umsetzung beauftragter Maßnahmen, als auch der Sicherstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung. Patches stellen hierbei eine spezifische Untergruppe der Changes dar.

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Auftragsverarbeiters, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Systemkomponenten eines Verfahrens stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, wie es branchenspezifische Sicherheitsstandards (B3S) vorsehen.

Im Rahmen des Patchmanagements werden sämtliche Systemkomponenten regelmäßig und risikobasiert mit Updates der jeweiligen Hersteller versorgt. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet damit, dass alle gemäß Dataport-Standard installierten Systemkomponenten über einen aktuellen Softwarestand verfügen. Dies umfasst auch systemnahe Anwendungen, wie z. B. Datenbanken und Webserver, die durch neue Versionen oder Patches innerhalb der aktuellen Releases des Verfahrens aktualisiert werden.

Für Komponenten, die durch den Softwarehersteller des Verfahrens bereitgestellt oder in die Fachanwendung integriert wurden, erfolgt die Bereitstellung von Aktualisierungen entsprechend den vom Hersteller vorgegebenen Zyklen durch den jeweiligen Vertragspartner des Herstellers.

Ein effizientes Patchmanagement ist unverzichtbar, um einen sicheren Betrieb gemäß BSI-IT-Grundschutz sicherzustellen. Der jeweilige Vertragspartner des Herstellers ist dafür verantwortlich, den Hersteller des Verfahrens auf die Nutzung von im Support befindlicher Software hinzuweisen und rechtzeitig den Wechsel auf neuere Versionen einzuplanen, wenn die eingesetzten Verfahren ihr Support-Ende erreichen. Sofern diese Aufgabe nicht explizit durch den Auftragsverarbeiter im Rahmen eines fachlichen Verfahrensmanagements übernommen wurde, verbleibt die Zuständigkeit beim Auftraggeber.

2.2.6 Zeitfenster für Updates

Jedes Serversystem erhält zusätzlich zum Wartungsfenster ein monatliches Maintenance Window (MW), in dem relevante Updates automatisch installiert werden. Das MW wird im Rahmen der Erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft (EHdB) für jedes Serversystems in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt und in der Verfahrensdokumentation hinterlegt. Damit ist gewährleistet, dass jedes Serversystem im Sinne des BSI IT-Grundschutzes zeitnah mit allen kritischen Sicherheitsupdates versorgt wird. Das MW ist ein zentraler Bestandteil des Sicherheitskonzeptes für Serversysteme. Das MW kann im Rahmen des Change-Prozesses durch den Auftraggeber geändert werden.

2.2.7 Release Management

Der Auftragsverarbeiter entscheidet eigenständig über den Einsatz von Releases oder Patches für die jeweils betriebenen Softwarekomponenten auf Ebene Betriebssystem und systemnaher Software.

Nachfolgend werden die Mitwirkungsleistungen/Verpflichtungen des Auftraggebers in Bezug auf die Release-Zyklen der standardisierten Software-Komponenten (Betriebssystem, Middleware) definiert.

Release Updates müssen regelmäßig durchgeführt werden. Ca. alle drei Jahre ist mit Neuaufbau/Installation zu rechnen. Im Zuge dessen werden erhöhte Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers bei den Releases, insbesondere bei Einhaltung der Zeit der Parallelbereitstellung, benötigt. Mit dem Auftraggeber abgestimmte Parallelbereitstellungen sind in Abhängigkeit zu der für das Verfahren festgesetzten TVM-Klasse im Leistungsumfang der regulären Verfahrensinfrastruktur enthalten. Die Dauer der kostenneutralen Parallelbereitstellungszeit ist dem aktuell geltenden Produkt- und Servicekatalog zu entnehmen. Eine vom Auftragsverarbeiter gewünschte oder verantwortete längere Parallelbereitstellung ist ebenfalls enthalten.

Für Verfahren, die nicht auf den aktuellen, generell supporteten Software-Komponenten betrieben werden, müssen durch den Auftragsverarbeiter zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Wenn gesonderter Software-Lizenzen-Support nach Supportende von Software-

Komponenten notwendig ist, ist dieser kein Bestandteil der regulären Verfahrensinfrastruktur. Es gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.2.8 dieses SLAs. Auch ein „Umzug“ des Verfahrens in den Sicherheitsbereich „Minimalschutz“ ist nicht im regulären Leistungsumfang der Verfahrensinfrastruktur enthalten.

2.2.8 End of Support

Das Ende der regulären Releasezyklen der bei Dataport eingesetzten Softwarekomponenten wird mit dem Ende Dataport Support Datum (EDS) definiert. Dieses Datum ist grundsätzlich bei Einsatz der entsprechenden Softwarekomponente bekannt, vorbehaltlich Änderungen durch den Softwarehersteller. Ein Einsatz der entsprechenden Softwarekomponente nach dem EDS ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber rechtzeitig über die EDS der Softwarekomponenten des Verfahrens (spätestens 24 Monate vor Ablauf des EDS), um das weitere Vorgehen abstimmen. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber in diesem Zuge auch zu möglichen Alternativen beraten und kooperativ die Optionen bewerten.

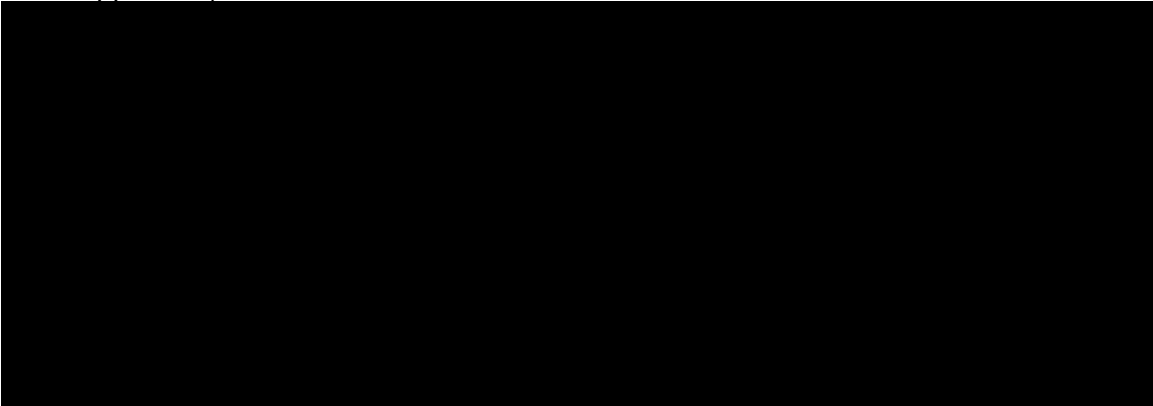
Sollte der Auftraggeber einer Systemaktualisierung nicht zustimmen oder eine Verzögerung einer Systemaktualisierung verursachen, wird der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber im Rahmen eines Vertragsänderungsverfahrens die zusätzlichen Maßnahmen und Kosten für einen Weiterbetrieb über das EDS hinaus anbieten.

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Betriebsvertrag fristgerecht zum EDS zu kündigen.

2.3 Serviceübergreifende Leistungskennzahlen (KPIs)

2.3.1 Reaktionszeit

Es gelten einheitlich folgende Reaktionszeiten bei Störungen (je Störungspriorität und während der Supportzeit):



Reporting

Reports werden je Monat (nach Anforderung auch je Arbeitstag) zur Verfügung gestellt.

2.4 Betriebsverantwortung

Grundsätzlich liegt die Betriebsverantwortung für den Betrieb der Server-Services und der Middleware Komponenten beim Auftragsverarbeiter. Der Auftraggeber hat keinen administrativen Zugriff auf Server, Datenbanken oder Fileservice.

¹ Für eine detaillierte Definition siehe Abschnitt 4 in diesem Dokument

3 Rollendefinition

Die Zuordnung von Aufgaben zu Rollen ist wie folgt definiert:

Rolle	Rollendefinition
Auftraggeber (AG)	Rolle des Auftraggebers im Sinne der DSGVO, siehe EVB-IT
Auftragsverarbeiter (AV)	Zentraler Betrieb, Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO, siehe EVB-IT
Auftragsberechtigte (AB)	Abruf von im Vertrag definierten Service-Abrufen des Auftragsverarbeiters. Der Abruf erfolgt durch vom Auftraggeber benannte autorisierte Auftragsberechtigte. Der Auftraggeber benennt diese Personen.
Nutzer	Nutzer sind alle Endanwender, die das Verfahren nutzen. Nutzer müssen nicht dem Auftraggeber zugehörig sein.

4 Leistungsspezifische KPIs und Reporting

4.1 Verfügbarkeit (Availability)

Definition siehe Ziffer 6.1.

Die Verfügbarkeit des Business Services wird am Leistungsübergabepunkt je Umgebung der Verfahrensinfrastruktur gemessen und monatlich berichtet. Je Verfahrensumgebung (Produktion, Qualitätssicherung, Test/Entwicklung und Schulung) wird ein gesonderter Report erstellt.

4.2 Auslastung

Das monatliche Auslastungs-Reporting ist eine Darstellung der Auslastung der Verfahrensumgebungen zur Einschätzung des System-Sizings.

- Der Grad der Auslastung wird in Form eines Ampel-Reports grafisch und mit Prozentwerten dargestellt.
- Der Report umfasst alle beauftragten Verfahrensumgebungen.
- Im Auslastungsreporting wird je technischer Servicekomponente die Auslastung im Verhältnis zur beauftragten Kapazität ausgewiesen. Im typischen Fall wird also je Server die CPU-, RAM- sowie Speicherauslastung im Messzeitraum angegeben.

5 Störungsprioritäten

Die Störungsmeldungen von Auftraggeber/Nutzern werden durch den Auftraggeber wie folgt kategorisiert und vom Auftragsverarbeiter bearbeitet:

Auswirkung		Großflächig/ Verbreitet	Erheblich/ Groß	Moderat/ Begrenzt	Gering/ Lokal
Dringlichkeit	Kritisch	Kritisch	Kritisch	Hoch	Hoch
	Hoch	Kritisch	Hoch	Hoch	Mittel
	Mittel	Hoch	Hoch	Mittel	Niedrig
	Niedrig	Hoch	Mittel	Niedrig	Niedrig

Die Priorisierung ergibt sich nach der oben abgebildeten Matrix aus den Komponenten Auswirkung und Dringlichkeit. Die Auswirkung bezeichnet den Einfluss, den die Störung auf die geschäftliche Aktivität hat. Die Dringlichkeit einer Störung ist davon abhängig, ob Ersatzwege für die betroffene Tätigkeit möglich sind oder die Tätigkeit zurückgestellt bzw. nachgeholt werden kann. Die Priorität (innerer Teil der Matrix) legt die Geschwindigkeiten fest, mit denen die Störung bearbeitet wird, und bestimmt die Überwachungsmechanismen:

Priorität	Kritisch	Führt zur umgehenden Bearbeitung durch den Auftragnehmer und unterliegt einer intensiven Überwachung des Lösungsfortschritts.
	Hoch	Führt zur bevorzugten Bearbeitung durch den Auftragnehmer und unterliegt einer besonderen Überwachung des Lösungsfortschritts.
	Mittel	Führt zur forcierten Bearbeitung durch den Auftragnehmer und unterliegt der Überwachung des Lösungsfortschritts.
	Niedrig	Führt zur standardmäßigen Bearbeitung durch den Auftragnehmer und unterliegt der Überwachung des Lösungsfortschritts.

Auswirkung	Großflächig/ Verbreitet	Viele Nutzer sind betroffen. Geschäftskritische Systeme sind betroffen. Die Geschäftstätigkeit kann nicht aufrechterhalten werden.
	Erheblich/ Groß	Die Geschäftstätigkeit kann eingeschränkt aufrechterhalten werden.
	Moderat/ Begrenzt	Wenige Nutzer sind von der Störung betroffen. Geschäftskritische Systeme sind nicht betroffen. Die Geschäftstätigkeit kann mit leichten Einschränkungen aufrechterhalten werden.
	Gering/ Lokal	Die Störung betrifft einzelne Nutzer. Die Geschäftstätigkeit ist nicht eingeschränkt.

Dringlichkeit	Kritisch	Ersatz steht nicht zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der die Störung auftrat, kann nicht verschoben oder anders durchgeführt werden.
	Hoch	Ersatz steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der die Störung auftrat, muss kurzfristig durchgeführt werden.
	Mittel	Ersatz steht nicht für alle betroffenen Nutzer zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der die Störung auftrat, kann später oder auf anderem Wege evtl. mit mehr Aufwand durchgeführt werden.
	Niedrig	Ersatz steht zur Verfügung und kann genutzt werden, oder das betroffene System muss aktuell nicht genutzt werden. Tätigkeiten, deren Durchführung durch die Störung behindert wird, können später durchgeführt werden.

Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung der Einschätzung des Nutzers durch das Service-Desk.

Der Prozess zur Störungsbearbeitung beim Auftragnehmer enthält Eskalationsverfahren, die sicherstellen, dass die zugesagten Reaktionszeiten eingehalten werden und dass eine zuverlässige und schnellstmögliche Störungsbearbeitung erfolgt.

Als Ergänzung können im SLA Verfahrensinfrastruktur Teil B spezifische Festlegungen zur Kategorisierung von Störungsmeldungen getroffen werden. Insbesondere bei Eingrenzung der Berechtigung zur Störungsmeldung (SLA Teil B, Ziffer 1.4) kann der Auftraggeber die Störungspriorität festlegen.

6 Definitionen

Begriff	Definition
Application Layer Gateway (ALG)	Sicherheitskomponente in einem Computernetzwerk
Bearbeitungszeit	Die Bearbeitungszeit ist die Zeitspanne zwischen der Beauftragung eines Services bzw. einer Aktivität durch den Auftraggeber über einen vorgegebenen Weg (z. B. Auftrag zum Einrichten eines Telefonanschlusses) bis zur erfolgreichen Durchführung.
Betriebszeit	Die Betriebszeit ist der Zeitraum, in dem die vereinbarten Ressourcen (Services) vom Auftragsverarbeiter (AV) zur Verfügung gestellt werden und grundsätzlich genutzt werden können. Dies ist generell an 365 Tagen pro Jahr, 24 h pro Tag, der Fall. Die Betriebszeit wird eingeschränkt durch Wartungsarbeiten und durch Zeiten, zu denen auf Grund von höherer Gewalt keine Dienstleistung möglich ist.
Bezugsgröße	Messgröße, auf die in der Definition einer Leistungskennziffer Bezug genommen wird. Beispiel: Die Leistungskennziffer „Reaktionszeit“ ist bezogen auf die Bezugsgröße „Supportzeit“ definiert.
Bezugszeitraum (Messzeitraum)	Der Zeitraum, auf den sich eine Leistungskennziffer bezieht und in dem die tatsächlich erbrachte Qualität der Leistung gemessen wird. Sofern nicht anders angegeben (z. B. im Fall der Verfügbarkeit) beziehen sich alle angegebenen Metriken jeweils auf einen Messzeitraum von einem Kalendermonat.
Business Service (BS)	Bündelung von IT-Services
Callcenter	Das Callcenter ist grundsätzlich Ansprechpartner für Störungen.
Fachliches Verfahrensmanagement (FVM)	Das fachliche Verfahrensmanagement umfasst administrative Tätigkeiten innerhalb der Verfahrenssoftware (nicht auf Systemebene oder innerhalb systemnaher Software). Ein Nutzer mit einer Rolle und Aufgaben im FVM hat administrative Rechte im Verfahren und damit weitergehende Rechte als ein normaler Verfahrensnutzer.
IT Infrastructure Library (ITIL)	Sammlung von „Best Practice“ Prozessen und Methoden zur Definition, Erbringung und Veränderung von IT-Services für Auftraggeber und Nutzer sowie zum Management von Störungen der Serviceerbringung.

Begriff	Definition
Key Performance Indikator (KPI)	Vertragliche Leistungskennzahl, für die leistungsabhängige Soll-Werte definiert sind, die gegen Ist-Werte gemessen werden (oder werden sollen).
Kundenreport	Berichte über die vereinbarten Leistungskennzahlen (z. B. Auslastung, Verfügbarkeit).
Leistung	Elemente von Services mit OLA zur Dataport-internen Steuerung
Leistungsübergabepunkt (LÜP)	Bezugspunkt der Definition von Service Leveln. Die Services werden dem Auftraggeber am LÜP zur Verfügung gestellt. Einflüsse auf die Servicequalität ab LÜP sind nicht Bestandteil der vom Auftragsverarbeiter zugesagten Leistungen. Analog sind die Details der Serviceerbringung durch den Auftragsverarbeiter bis zum LÜP alleine unter der Verantwortung des Auftragsverarbeiters.
Maintenance Window (MW)	Das Maintenance Window hat den primären Fokus, Sicherheitsupdates oder Patches der standardisierten Software-Komponenten (Betriebssystem, Middleware) auf den Servern durchzuführen.
Operational Level Agreement (OLA)	Dataport-interne Beschreibung von Leistungen nach ihrer Qualität und Ausprägung. Zweck ist die interne Absicherung der nach außen bzw. gegenüber dem Auftraggeber zugesagten Service Levels.
Reaktionszeit	Die Reaktionszeit ist die Zeitspanne zwischen der Meldung einer Störung über den vereinbarten Störmeldeweg und dem Beginn der inhaltlich qualifizierten Bearbeitung durch den Auftragnehmer. Zur Messung der Reaktionszeit wird der Zeitpunkt der Störungsmeldung und der Status „in Bearbeitung“ in der ITSM Suite beim Auftragnehmer verwendet. Die Reaktionszeit ist grundsätzlich abhängig von der Priorität der Störung. Je nach Verfügbarkeits-Klasse im Produkt- und Servicekatalog sind die Prioritäten „kritisch“ oder „hoch“ evtl. nicht verfügbar.
RZ	Hinweis insbesondere für alle Verweise auf SLA Teil B: „Verfahrensinfrastruktur im Dataport Rechenzentrum“: Mit „RZ“ (Abkürzung für „Rechenzentrum“) ist das Twin Data Center gemeint.
Security Service Level Agreement (SSLA)	Ergänzung eines SLAs zur Verfahrensinfrastruktur. Mit dem Security Service Level Agreement wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, wie der Betrieb unter Informationssicherheitsgesichtspunkten auf Basis des IT-Grundschutzes des Bundesamtes für Informationssicherheit (BSI) unter Nutzung des Sicherheitsmanagementsystems des Auftragsverarbeiters erfolgt.

Begriff	Definition
Service	Standardisierte Bündelung von Leistungen; aufgeführt im Servicekatalog und relevant für die Preisgestaltung
Service Desk	Das Service Desk ist die Anlaufstelle für die Nutzer, d. h. alle Störungen werden hier zunächst angenommen und bearbeitet. Regelhaft wird diese Aufgabe vom Callcenter übernommen
Service Fernzugriff Administrativ (SFA)	Der Service stellt dem Auftraggeber für administrative Aufgaben personalisierte Accounts zur Verfügung und beinhaltet folgende Leistungen: • Einrichtung von Accounts für Administratoren des Auftraggebers • Bereitstellung der Infrastruktur für den administrativen Zugang einschließlich der Lizenzkosten für Clientkomponenten • Durchführung der ITIL Prozesse durch den Auftragnehmer • Technische Beratungsleistung für die Umsetzung der administrativen Aufgaben (z.B. Anmeldung, Administration eines Servers) Die Betriebsverantwortung für Verfahren liegt beim Auftraggeber (i.d.R. keine oder nur eingeschränkte TVM-Services durch den Auftragnehmer). Die zugrundeliegenden technischen Infrastrukturen dafür sind über die entsprechenden Server Services gesondert zu bestellen.
Service Level Agreement (SLA)	Beschreibung von Business Services nach ihrer Qualität und Ausprägung. Ein SLA beschreibt verkaufsfähig gebündelte Leistungen sowie ihre Messung und ihr Reporting gegenüber dem Auftraggeber.
Service-Kette	Gesamtheit der von einem Auftraggeber genutzten Business Services über alle Kategorien und Verträge des Auftraggebers hinweg.
Sollwert	Zu erreichender Wert einer Kennziffer. Für eine vereinbarungsgemäße Erbringung einer Leistung muss die tatsächliche Leistungsqualität (z. B. Verfügbarkeit, Reaktionszeit) gleich oder besser als der Sollwert sein (z. B. $Verfügbarkeit_{Ist} \geq Verfügbarkeit_{Soll}$; $Reaktionszeit_{Ist} \leq Reaktionszeit_{Soll}$).
Supportzeit	Die Supportzeit Standard beschreibt den Zeitraum, in dem Störungen und Anfragen entgegengenommen werden und auf sie reagiert wird. In der erweiterten Supportzeit werden nur Störungen entgegengenommen und bearbeitet. Die Supportzeit liegt innerhalb der Betriebszeit und kann sich auch über das Wartungsfenster erstrecken.

Begriff	Definition
Twin Data Center (TDC)	Dataport Rechenzentren in Alsterdorf und Norderstedt
Technisches Verfahrensmanagement (TVM)	Das technische Verfahrensmanagement umfasst administrative Tätigkeiten in systemnaher Software (z. B. Middleware, Betriebssystem), die nicht verfahrensspezifisch sind. Dabei kann es sich um Zugriffe auf Datenbanken, Webserver, Terminal-Services oder Virtualisierungslösungen handeln. Das technische Verfahrensmanagement setzt auf der Systemadministration auf.
User Help Desk (UHD)	Das User Help Desk ist eine besondere Ausprägung des Service Desks beim Auftragnehmer bei entsprechender gesonderter vertraglicher Grundlage. Das UHD hat die schnellstmögliche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Nutzers im Falle von IT-Störungen zum Ziel. Dazu unterstützt das User Help Desk in einem definierten Rahmen für definierte Produkte im Rahmen der Erstlösung den Nutzer. Das User Help Desk übernimmt auch die Annahme und die Bearbeitung von Incidents.
Verfahren	Als Verfahren bezeichnet man die IT-Unterstützung für einen bestimmten fachlichen Geschäftszweck des Auftraggebers. Ein Verfahren schafft einen Mehrwert für den Anwender. Der Auftragnehmer definiert ein Verfahren als Zusammensetzung zweier Komponenten • eigenständig laufende Anwendungssoftware • Verfahrensinfrastruktur im Twin Data Center (TDC)

Begriff	Definition
Verfahrensumgebungen	Verfahrensumgebungen können in folgenden Produktionsstufen bereitgestellt werden: • Schulung: Abbild der Produktivumgebung in einem geringeren Umfang. Ohne Anbindung an produktive Systeme; keine Verarbeitung von Echtdaten • Test: Umgebung für den Test neuer Softwareversionen, die i.d.R. eingekauft werden; keine Verarbeitung von Echtdaten • Entwicklung: Umgebung, auf der Software entwickelt und weiterentwickelt wird. Im Zuge dessen erfolgen auch Softwaretests auf dieser Umgebung; keine Verarbeitung von Echtdaten • Qualitätssicherung: Stellt ein Abbild der Produktivumgebung dar; im Regelfall in deutlich reduzierter Skalierung. Updates des Verfahrens sowie Patches der Betriebssysteme oder Middleware werden auf dieser Umgebung eingespielt, um vor Produktivsetzung die Funktion zu testen; einschließlich Test der Schnittstellen. Regelmäßig keine Verarbeitung von Echtdaten • Produktion: Die Umgebung, auf der das Verfahren betrieben wird; Verarbeitung von Echtdaten
Verfahrensupdates	Grundsätzlich nicht Gegenstand des Wartungsfensters oder des Maintenance Windows. Sind separat zu vereinbaren. Sind regelhaft außerhalb der Zeiträume des Wartungsfensters und der Maintenance Windows einzuplanen.
Wide Area Network (WAN)	Rechnernetz, welches sich über einen sehr großen geografischen Bereich erstreckt.
Wartungsfenster	Zeitfenster für Wartungsarbeiten an den Systemen mit dem primären Fokus: Updates/Erneuerungen/Wartungsarbeiten an den Rechenzentrumsdiensten und der Netzinfrastruktur durchzuführen. Es wird zwischen dem Standard-Wartungsfenster (regelmäßig pro Woche) und besonderen Wartungsfenstern (auf gesonderte Vereinbarung) unterschieden.

Begriff	Definition
Zielwahrscheinlichkeit (P_{Soll})	Zusätzlich zum Sollwert kann eine Wahrscheinlichkeit angegeben werden, mit der der Sollwert während des Bezugszeitraumes (Messzeitraumes) erreicht werden soll. Ist keine Zielwahrscheinlichkeit angegeben, so gilt eine Zielwahrscheinlichkeit von 100%, d. h. alle gemessenen Leistungen müssen gleich oder besser als der Sollwert sein. Eine Zielwahrscheinlichkeit kann nur für Kennziffern angegeben werden, die in vielen Einzelmessungen oder Einzelereignissen bestimmt werden (z. B. Reaktionen auf einzelne Störungen). Beispiel: Leistungskennziffer sei die Reaktionszeit, der Sollwert sei 30 Minuten, die Zielwahrscheinlichkeit sei 90%, der Bezugszeitraum sei ein Kalendermonat. Dies bedeutet, dass in einem Kalendermonat mindestens 90% aller tatsächlichen Reaktionszeiten ≤ 30 Minuten betragen müssen.

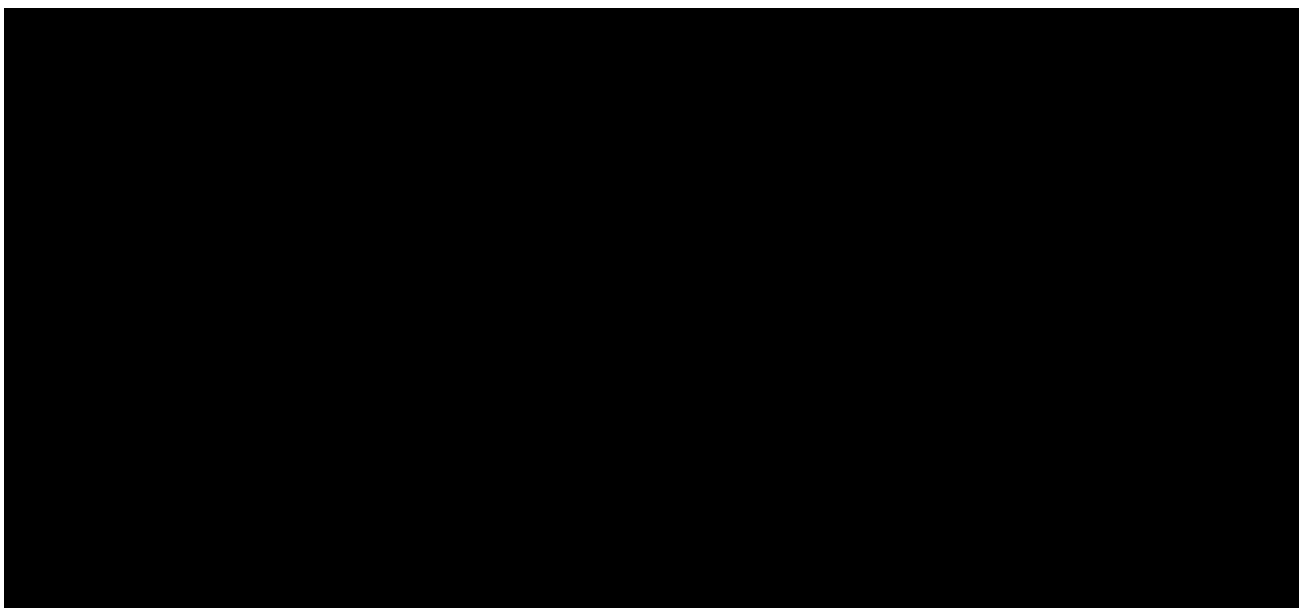
6.1 Definition der Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit ist der prozentuale Anteil an der zugesagten Bezugszeit, in der die jeweilige Verfahrensinfrastruktur am Leistungsübergabepunkt erreichbar ist.

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Bezugszeit} - \text{ungeplanter Ausfallzeit}}{\text{Bezugszeit}}$$

Bezogen auf den Bezugszeitraum sind geplante Ausfallzeiten grundsätzlich mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Für die Bezugszeit gilt:



6.1.1 Messung der Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Verfahrensinfrastruktur wird konkret durch eine Verarbeitung der Systemmeldungen der jeweils relevanten Komponenten ermittelt. Mithilfe eines jeweils individuellen Modells, das Redundanzen und Abhängigkeiten berücksichtigt, ergeben diese Systemmeldungen den Gesamtwert. Zum Reporting siehe SLA Teil B, Ziffer 4.2.

6.1.2 Ausfallzeiten, die die Verfügbarkeit nicht beeinträchtigen

Bei der Berechnung der Verfügbarkeit werden nicht berücksichtigt:

- Geplante Ausfallzeiten im Wartungsfenster
- Ungeplante Ausfallzeiten aufgrund von höherer Gewalt und Katastrophen
- Ausfallzeiten aufgrund minderer Qualität von beigestellter Software, z.B. durch
 - Fehlerhaft ausgelieferte oder unzureichend beschriebene Verfahrensupdates oder -patches
 - Verzicht auf eine Qualitätssicherungs-Umgebung (dadurch erhöht sich das entsprechende Risiko in der Produktionsumgebung)

Siehe auch die Erläuterungen zu Verfahrensumgebungen in Ziffer 6

- Unterbrechung aufgrund von Vorgaben des Auftraggebers
- Ausfallzeiten infolge Unterbleibens oder verzögerter Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber



Service Level Agreement

Verfahrensinfrastruktur im Dataport Rechenzentrum

Teil B (spezifischer Teil für Verfahren E2S ML (E2S_ML001))

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung.....	4
1.1 Mitwirkungsrechte und –pflichten	4
2 Rahmen der Leistungserbringung	5
2.1 Servicerelevante Regelungen.....	5
2.1.1 Supportzeiten	5
2.1.2 Störungsmeldungen über Schittstellen	5
2.1.3 Serviceabrufe	5
3 Leistungsbeschreibung Verfahrensinfrastruktur	6
3.1 Beschreibung des Verfahrens	6
3.2 Bereitgestellte Umgebungen	6
3.3 Details zu Server-Services	6
3.3.1 Lizenzen für bereitgestellte Server-Services	6
3.3.2 Zentraler Fileservice	7
3.3.3 Fileservice Economy.....	7
3.3.4 Application Level Gateway-Funktionalität (ALG)	7
3.3.5 Backup & Recovery	7
3.3.6 Container Service	7
3.3.7 S3 Objektspeicher.....	8
3.3.8 Archivspeicher Service	8
3.3.9 Kaltarchiv Service	8
3.3.10 Edge Service.....	8
3.4 Service Fernzugriff Adminplattform (SFA)	8
3.5 Details zum Technischen Verfahrensmanagement.....	8
3.5.1 Serviceklassifikation.....	8
3.5.2 Schnittstellen zu anderen Verfahren.....	8
3.5.3 Benutzerverwaltung	9
3.5.4 Betrieb und Implementierung von Non-Standard Datenbanken.....	9
3.5.5 Betrieb und Implementierung von Sicherheitskomponenten	9
3.5.6 Zeitlich befristeter und überwachter Fernzugriff	9
3.6 Leistungseinschränkungen	10



3.6.1	Leistungsbeschränkung bei manuellem, schreibenden Zugriff auf den Fileservice des Backendverfahrens.....	10
4	Leistungsspezifische KPIs und Reporting.....	11
4.1	Weitere Berichte	11
5	Maßnahmen bei Beendigung der Leistung	12

1 Einleitung

Dataport (im folgenden Auftragnehmer genannt) stellt Verfahrensinfrastrukturen (Server-Services und Technisches Verfahrensmanagement) im vereinbarten Serviceumfang bedarfsgerecht zur Verfügung. Die spezifischen Rahmenbedingungen für die Erbringung dieser Services sowie die für einen reibungslosen und effizienten Ablauf notwendigen Festlegungen ihrer Erbringung sind in diesem Dokument beschrieben.

1.1 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Der Auftraggeber stellt gemäß Anlage 1 des EVB-ITs eine Liste mit Ansprechpartnern zur Verfügung, welche gleichzeitig Auftragsberechtigte für Serviceabrufe aus dem Vertrag sind und informiert umgehend darüber, wenn sich Änderungen ergeben. Diese Verpflichtung gilt ebenso für den Auftragsverarbeiter.

Der Auftraggeber, die Auftragsberechtigten und die Nutzer verpflichten sich, den Auftragsverarbeiter in geeigneter Weise bei der Abwicklung von Aufträgen, der Aufdeckung und Beseitigung von Mängeln sowie der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen zu unterstützen.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragsverarbeiter das Verfahren und die notwendigen Lizenzen zur Verfügung.

2 Rahmen der Leistungserbringung

2.1 Servicerelevante Regelungen

2.1.1 Supportzeiten

Es wird keine Erweiterte Supportzeit beauftragt.

2.1.2 Störungsmeldungen über Schnittstellen

Der Auftraggeber kann Störungen auch mittels Schnittstelle aus einem eigenen Ticket-System melden.

Sofern dieses Ticket-System und die Schnittstelle hierfür vorgesehen sind, übermittelt der Auftraggeber die Auswirkungen und die Dringlichkeit der Störungsmeldung gemäß der Prioritätenmatrix in Ziffer 5 des SLA Verfahrensinfrastruktur, Teil A.

Im Einzelfall und auf Anforderung des Auftragnehmers begründet der Auftraggeber, aus welchem Grund die Festlegung der Auswirkungen und der Dringlichkeit einer Störungsmeldung getroffen wurde.

Eine qualifizierte Störungsmeldung durch den Auftraggeber ist zudem nach Absprache mit dem Auftragsverarbeiter über das Dataport Selfservice Portal (DSSP) möglich.

2.1.3 Serviceabrufe

Serviceabrufe sind vordefinierte Änderungen an der Infrastruktur, wie z.B. Datenbank-Updates, Datenbank-Konfigurationsarbeiten oder Benutzeränderungen, die ohne weitere Entgelte im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind. Serviceabrufe sind mindestens zehn Tage im Voraus vom Auftragsberechtigten zu beauftragen. Es können mit dem TVM zeitlich relevante Serviceabrufe definiert werden, die mit einem Vorlauf von mindestens zwei Tagen beauftragt werden. Die Beauftragung kann über den nachfolgend festgelegten Weg beauftragt werden.

Wenn das DSSP durch den Auftraggeber genutzt wird, ist das Vorgehen wie folgt:

- Alle Serviceabrufe im Sinne dieses Vertrags werden über das DSSP gestellt.

Sofern das DSSP noch nicht für den Serviceabruf verfügbar ist, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Bei Serviceabrufen von Verfahren, die erstmalig in den Betrieb des Auftragsverarbeiters übergehen oder Verfahren, deren Serviceabrufe neu organisiert werden, ist das nachfolgende Postfach zu nutzen: DataportTVMMIgration@dataport.de

Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber, sobald das Postfach DataportServicekoordinationTechnik@dataport.de zu nutzen ist. Hierzu erfolgt eine Information seitens der Servicekoordination Technik an die benannten Serviceabrufberechtigten.

3 Leistungsbeschreibung Verfahrensinfrastruktur

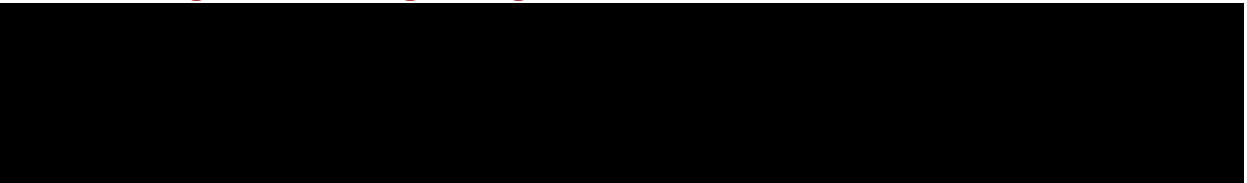
Für das nachfolgend beschriebene Verfahren werden eine oder mehrere Verfahrensumgebungen entsprechend den jeweiligen Produktionsstufen im Rechenzentrum des Auftragnehmers bereitgestellt. Die jeweilige Verfahrensumgebung nutzt die RZ-Basisdienste entsprechend der ausgewählten SLA-Klasse, dem Sicherheitsbereich, den erforderlichen Serverrollen und dem Umfang an Verfahrensbetriebsleistungen.

Grundlage der Verfahrensinfrastruktur, die sich aus den Server-Services und dem Technischen Verfahrensmanagement zusammensetzt, sind die entsprechenden Services aus dem Dataport Produkt- und Servicekatalog in der aktuell gültigen Fassung.

3.1 Beschreibung des Verfahrens

Saalanzeige Software für die Gerichte

3.2 Bereitgestellte Umgebungen



3.3 Details zu Server-Services

Alle nachfolgenden Server-Services werden nur mit Betriebssystemen und Middleware bereitgestellt, die sich im offiziellen Herstellersupport befindet. Bei absehbarem Auslaufen des Herstellersupports wird der Auftragsverarbeiter rechtzeitig (mit mindestens 24 Monaten Vorlaufzeit) auf den Auftraggeber zum Zweck des Updates der Verfahrensinfrastruktur zukommen.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Weiterbetrieb von Verfahrensinfrastrukturen mit Betriebssystemen oder Middleware, für die kein Herstellersupport mehr besteht.

In den Server-Services ist ohne gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber eine systemtechnische Speicherleistung in ausreichender Größe für das Betriebssystem und die Middleware enthalten.

3.3.1 Lizenzen für bereitgestellte Server-Services

Die Lizenzen für das Betriebssystem sind Bestandteil des Server-Services.

Abhängig von den Anforderungen, die sich aus den Standards des Dataport Rechenzentrums sowie den architektonischen Anforderungen bezüglich des Verfahrens und der Datensicherheit ergeben, erfolgt die Definition, wie die Datenbankservices in Instanzen sowie Datenbanken unterhalb von Instanzen aufgeteilt werden, durch das Rechenzentrum.

Die Lizenzen für das Betriebssystem sind Bestandteil des Datenbank-Services. Für die Lizenzen des DBMS gelten folgende Regelungen:

- für das DBMS Oracle sind die Lizenzen nicht Gegenstand des Services und werden gesondert vertraglich geregelt.

- für die anderen DBMS sind die Lizenzen Bestandteil des Server-Services (bei MSSQL mit gesonderter Kostenposition)

Für Backendverfahren, deren Frontend Applikation in der OnlineService Infrastruktur abläuft, findet der erweiterte Betrieb und Supportlevel der Online Service Infrastruktur keine Anwendung. Soweit ein erweiterter Betrieb mit höherem Supportlevel gewünscht ist, ist eine gesonderte Beauftragung dieser Leistung erforderlich.

Die Lizenzen für den Web-Service sind Bestandteil des Web-Server-Services.

3.3.2 Zentraler Fileservice

Für die zentrale Dateiablage wird ein zentraler Fileservice bereitgestellt.

3.3.3 Fileservice Economy

Nicht Bestandteil des SLAs.

3.3.4 Application Level Gateway-Funktionalität (ALG)

Nicht Bestandteil des SLAs.

3.3.5 Backup & Recovery

Programm-, Konfigurations- und Nutzdaten-Dateien sowie Verfahrensdaten, die in der Windows Registry abgelegt sind, gehören zu den Systemdaten, die durch die Systemsicherung entsprechend zu sichern sind. Diese wird durch den Auftragsverarbeiter standardmäßig eingerichtet.

Die Datensicherung sämtlicher Daten, die zur fachlichen Nutzung und für den Betrieb der Verfahren notwendig sind, wird gemäß Anforderung des Auftraggebers eingerichtet.

Grundsätzlich erfolgen für Application Server-, Web Server- und Terminal Server-Services einmal wöchentlich eine Vollsicherung sowie eine tägliche inkrementelle Sicherung.

Bei der Datensicherung des Database Server-Services wird die Wiederherstellung eines täglichen Sicherungsstands gewährleistet. Die Logsicherung erfolgt im Laufe des Dialogbetriebs alle drei Stunden. Für die Zeiträume der Aufbewahrung der Datensicherungen/ Wiederherstellbarkeit aus der Datensicherung gelten die in Abschnitt 0. ausgewählten Daten.

Die gesicherten Daten werden an beiden Standorten des Twin Data Center gesichert.

Im Fehlerfall bzw. auf Anforderung des Auftraggebers erfolgt eine Wiederherstellung der Daten. Die Dauer der Wiederherstellung ist dabei abhängig vom Datenvolumen und der Anzahl der wiederherzustellenden Dateien. Bei großem Umfang kann die Wiederherstellung einen Zeitraum von mehreren Tagen benötigen.

3.3.6 Container Service

Im Verfahren werden containerisierte Services verwendet. Die containerisierten Services werden in der Dataport Container Infrastruktur betrieben. Die Verwaltung der Services wird über die

Orchestrierungsplattform Kubernetes durchgeführt. Für das Deployment werden Pipeline Tools der ZCDI verwendet.

Die Services des Verfahrens auf dem Container-Host werden abgegrenzt, um einen isolierten Zugriff auf die Systemressourcen zu ermöglichen.

3.3.7 S3 Objektspeicher

Nicht Bestandteil des SLAs.

3.3.8 Archivspeicher Service

Nicht Bestandteil des SLAs.

3.3.9 Kaltarchiv Service

Nicht Bestandteil des SLAs.

3.3.10 Edge Service

Nicht Bestandteil des SLAs.

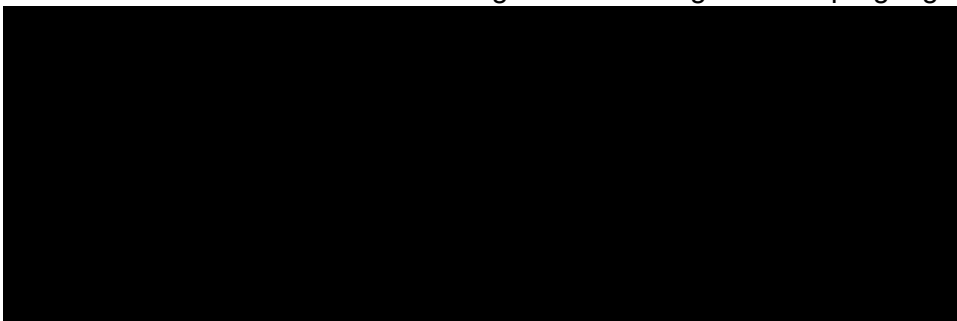
3.4 Service Fernzugriff Adminplattform (SFA)

Nicht Bestandteil des SLAs.

3.5 Details zum Technischen Verfahrensmanagement

3.5.1 Serviceklassifikation

Für das technische Verfahrensmanagement wird folgende Ausprägung vereinbart:



3.5.2 Schnittstellen zu anderen Verfahren

Im Rahmen des technischen Verfahrensmanagements werden nachfolgend benannte Schnittstellen zu den einzelnen Umgebungen berücksichtigt:

3.5.4 Betrieb und Implementierung von Non-Standard Datenbanken

Nicht Bestandteil des SLAs.

3.5.5 Betrieb und Implementierung von Sicherheitskomponenten

Nicht Bestandteil des SLAs.

3.5.6 Zeitlich befristeter und überwachter Fernzugriff

Voraussetzung für einen zeitlich befristeten und überwachten Fernzugriff ist eine gesondert getroffene Vereinbarung über Sicherheitsmaßnahmen für den Fernzugriff zwischen dem Auftraggeber und dem externen Dienstleister.

Ablauf des konkreten Fernzugriffs

Der jeweilige konkrete Fernzugriff für den externen Dienstleister muss durch einen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters freigeschaltet werden. Der externe Dienstleister muss, bevor er sich an einem System authentisieren kann, Kontakt mit dem Auftragsverarbeiter aufnehmen.

Der Support des externen Dienstleisters des Verfahrens wird über einen Fernzugriff realisiert. Hierzu wird ein vom Auftragsverarbeiter betriebenes Verfahren folgendermaßen eingesetzt:

- Start der Anwendung, die für den Zugriff auf das Verfahren benötigt wird, durch einen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters.
- Start der Fernwartungssitzung.
- Der externe Mitarbeiter des Dienstleisters wird in die Fernwartungssitzung eingeladen und kann dieser beitreten.
- Der externe Mitarbeiter des Dienstleisters kann nun die Anwendung des Mitarbeiters des Auftragsverarbeiters sehen und nach Freigabe durch diesen auch fernsteuern.
- Nach Ausführen der Arbeiten wird die Sitzung wieder beendet.

Nach Durchführung des Fernzugriffs wird die Fernzugriffsberechtigung wieder entzogen.

Der jeweilige administrative Zugriff wird revisionssicher protokolliert. (Die Protokollierung beantwortet folgende Fragen zum Zugriff: wann, warum, wer und was?) Der Auftraggeber kann die Daten im Rahmen seiner Kontrollpflichten beim Auftragsverarbeiter einsehen.

3.6 Leistungseinschränkungen

3.6.1 Leistungsbeschränkung bei manuellem, schreibenden Zugriff auf den Fileservice des Backendverfahrens

Nicht Bestandteil des SLAs.

4 Leistungsspezifische KPIs und Reporting

Es wurden keine weiteren leistungsspezifischen KPIs und Reports vereinbart.

4.1 Weitere Berichte

Es wurden keine weiteren leistungsspezifischen KPIs und Reports vereinbart.

5 Maßnahmen bei Beendigung der Leistung

Es wurden keine individuellen Absprachen zu Maßnahmen bei Beendigung der Leistung vereinbart.

Leistungsbeschreibung

Steuerung und Koordination im Umfeld des Elektronischen Rechtsverkehrs

Version: 1.2
Stand: 11.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Leistungsgegenstand	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Leistungsumfang	4
2.2	Leistungsabgrenzung	4
2.3	Mitwirkungsrechte und -pflichten	4
2.4	Fachliche Gesamtverantwortung	4
2.5	Ansprechpartner*in	4
2.6	Auftragsverarbeitung	5
3	Steuerung und Koordination	6
3.1	Produktmanagement	6
3.2	Abstimmung mit dem Auftraggeber und weiteren Beteiligten	6
3.3	Koordination von Leistungserbringern	6
3.4	Regelmäßige Gespräche zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber	6
4	Beratungsleistungen	7
4.1	Beratung des Auftraggebers	7
4.2	Mitwirkung an Fachgremien und Arbeitsgruppen des Auftraggebers	7
4.3	Information und Austausch	7
4.4	Beratung bei Beteiligungen oder auf Anfrage Dritter	7

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Mit der Umsetzung und fortschreitenden Entwicklung der Kernsysteme des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in den Justizen der Trägerländer des Auftragnehmers (in Bremen insbesondere die e²-Produkte) zeigen sich auch aus Betreibersicht besondere Herausforderungen, insbesondere die verfahrensübergreifende Komplexität zu begleiten und den wachsenden Anspruchsgrad zu steuern. Derartige Service-, Koordinierungs- und Unterstützungsleistungen bedürfen weiterer Ressourcenunterlegung, da sie über den aktuell vereinbarten Umfang (basierend auf den bisherigen Standardprozessen des Auftragnehmers) hinausgehen.

Da Bremen und Sachsen-Anhalt dem e²-Verbund angehören, besteht für die beiden Trägerländer die Möglichkeit, ergänzende Synergien für den Betrieb herzustellen. Eine Entwicklung, die mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung und dem damit verbundenen Anspruch an Flexibilität weiter steigen wird.

1.2 Leistungsgegenstand

Das Ziel der Leistung ist die Etablierung von zukunftssträchtigen Strukturen, die eine effektive Verfahrens- und Auftragsbearbeitung für die Bremer Justiz - insbesondere im kontinuierlich wachsenden Bereich des Elektronischen Rechtsverkehrs - dauerhaft gewährleisten.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Leistungsumfang

Vereinbart wird, dass die Leistungen des Auftragnehmers pauschal zum Festpreis und von mehreren Personen erbracht werden können.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre wird ein Stundenaufwand von gem. Anlage 2b p.a. vereinbart. Beide Vertragsparteien einigen sich auf ein jährlich stattfindendes Evaluationsgespräch, in welchem die Aufwände nach Kernsystemen (e²) und den anderen Fachverfahren transparent bewertet werden. Auf dieser Grundlage kann jährlich - beiderseits - eine Anpassung der Pauschale verhandelt werden.

2.2 Leistungsabgrenzung

Den Schwerpunkt der Leistung bilden die Kernsysteme im Umfeld des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte, umfasst aber ebenso die Umsysteme (Fachverfahren, Textsystem und Saalanzeigesystem) und sonstige Digitalisierungsvorhaben in diesem Zusammenhang.

Die in anderen Gewerken vereinbarten Service Level und Kommunikations- /Auftragsprozesse bleiben von der hier vereinbarten Rolle unberührt (z.B. Verfahrensbetrieb, User Help Desk (UHD), Servicekoordination Technik, Kommunikations- und Auftragsprozesse im Endgerätebetrieb wie beispielsweise im Kontext SIS/BASIS.bremen, übergeordnete Abstimmungs- und Kommunikationsprozesse vom Auftragnehmer mit seinen Trägeländern).

2.3 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Die vom Auftragnehmer zugesagten Leistungen erfolgen auf Anforderung des Auftraggebers. Es sind Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen des Auftraggebers erforderlich, die in dieser Leistungsvereinbarung geregelt sind.

2.4 Fachliche Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für den Einsatz des IT-Verfahrens liegt beim Auftraggeber. Gleichwohl ist diese Leistungsvereinbarung darauf ausgerichtet, den Auftraggeber und seine Fachbereiche, die das IT-Verfahren nutzen (nachfolgend anwendende Fachbereiche genannt) soweit wie möglich zu entlasten.

2.5 Ansprechpartner*in

Benötigen Anwender des Auftraggebers Unterstützung bei der Bedienung des IT-Verfahrens oder Hilfestellung bei fachlichen Fragen im Zusammenhang mit der Bedienung des IT-Verfahrens, steht beim Auftragnehmer eine zentrale Kontaktstelle für alle Anwender zur Verfügung (User Help Desk oder Call Center).

Für alle Fragen und Angelegenheiten zum IT-Verfahren benennt der Auftragnehmer einen Produktverantwortlichen als Ansprechpartner*in.

Der Auftraggeber benennt Ansprechpartner*innen, die für folgende Aufgaben befugt und verantwortlich sind:

- Bewertung von Störungs- und Fehlermeldungen

- Beauftragung von Fehlerbehebungen
- Abstimmung mit dem Auftragnehmer zur Planung neuer Releases
- Erteilung von Installationsaufträgen für neue Releases
- Beauftragung des Auftragnehmers mit Leistungen, die in dieser Leistungsvereinbarung

2.6 Auftragsverarbeitung

Der Auftraggeber benennt die Verantwortlichen gemäß EU-DSGVO und kann den Auftragnehmer mit der technischen Hilfeleistung für die Datenverarbeitung beauftragen.

3 Steuerung und Koordination

3.1 Produktmanagement

Das Produktmanagement beim Auftragnehmer ist zentraler und ganzheitliche(r) Ansprechpartner*in und sorgt für verbindliche Vereinbarungen und Absprachen mit dem Auftraggeber.

Für vertragliche Angelegenheiten und für gewünschte Anpassungen der Leistungen benennt der Auftragnehmer eine(n) Ansprechpartner*in zum IT-Verfahren (vgl. Nr. 7 im EVB-IT-Dienstvertragsformular). Diese(r) Ansprechpartner*in steht auch zur Verfügung, wenn darüber hinaus Leistungen zum IT-Verfahren beauftragt werden sollen. Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung sind jedoch nur die Leistungen des Produktmanagements.

3.2 Abstimmung mit dem Auftraggeber und weiteren Beteiligten

Im Auftrag des Auftraggebers sorgt der Auftragnehmer bei geplanten Änderungen zum IT-Verfahren für die Kommunikation und Abstimmung zwischen den Beteiligten (z.B. Entscheidungsträgern beim Auftraggeber, IT-Sicherheitsbeauftragten, Fachlichen Leitstellen, anwendenden Fachbereichen, Partnern) im Umfeld des IT-Verfahrens.

Sollen zusätzliche Leistungen durch den Auftragnehmer erbracht werden oder soll die Nutzung des IT-Verfahrens ausgeweitet werden, kann der Auftragnehmer mit der Erstellung von Leistungsbeschreibungen und entsprechenden Angeboten beauftragt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung stimmt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber und weiteren Beteiligten ab.

3.3 Koordination von Leistungserbringern

Im Auftrag des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer die Steuerung und Koordination von Leistungserbringern und zusammenhängender Gewerke (vertrags- und auftragsübergreifend) im Umfeld des Elektronischen Rechtsverkehrs. Dies umfasst u.a. die Beschaffung und Aufbereitung von Informationen von Leistungserbringern, die Umsetzungsplanung und Abstimmung vorgesehener Maßnahmen und die Koordination der Durchführung der vereinbarten Leistungen.

3.4 Regelmäßige Gespräche zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber

Auftragnehmer und Auftraggeber tauschen sich regelmäßig über relevante Inhalte und geplante Maßnahmen zum IT-Verfahren miteinander aus (vgl. 4.3).

4 Beratungsleistungen

4.1 Beratung des Auftraggebers

Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber bei strategischen Überlegungen und Planungen zum Einsatz des IT-Verfahrens. Auftraggeber und Auftragnehmer tauschen sich über die weitere Produktentwicklung aus und leiten daraus Handlungsempfehlungen für den RZ-Betrieb ab.

Sind grundlegende Änderungen zum IT-Verfahren geplant, prüft der Auftragnehmer die möglichen Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur (Systemvoraussetzungen)

- die vereinbarten Betriebsprozesse
- die Geschäftsprozesse in den anwendenden Fachbereichen

und berät den Auftraggeber hinsichtlich geeigneter Maßnahmen, um den weiteren Einsatz des IT-Verfahrens optimal zu ermöglichen.

Auf Anfrage liefert der Auftragnehmer Informationen für die jährliche Veranschlagung von Investitions- und laufenden Betriebskosten und unterstützt somit die Finanzplanung des Auftraggebers.

4.2 Mitwirkung an Fachgremien und Arbeitsgruppen des Auftraggebers

Nach Auftrag leistet der Auftragnehmer Unterstützung bei der Analyse resultierender Anforderungen aus neuen oder geänderten Rechtsnormen und entwickelt entsprechende Anforderungsspezifikationen für die Weiterentwicklung des IT-Verfahrens. Die Unterstützung kann bei Bedarf und im Auftrag des Auftraggebers auch durch die regelmäßige Teilnahme an Fachgremien oder Arbeitsgruppen erfolgen.

4.3 Information und Austausch

Auftragnehmer und Auftraggeber informieren sich gegenseitig über neue Entwicklungen zu IT-Verfahren im Umfeld des Elektronischen Rechtsverkehrs sowie zu den einschlägigen Fachthemen, die für die Nutzung der IT-Verfahrens relevant sind. Ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen Themen und den Erfahrungen mit dem Einsatz des IT-Verfahrens sind Voraussetzung für eine nachhaltig effiziente und sinnvolle Nutzung.

Im Rahmen eines regelmäßigen Informationsaustauschs wird zudem die gemeinsame und abgestimmte Planung neuer Releases oder anderer Aktivitäten zum IT-Verfahren erleichtert.

4.4 Beratung bei Beteiligungen oder auf Anfrage Dritter

Auf Anfrage berät und informiert der Auftragnehmer über die Umsetzung datenschutzrechtlicher Regelungen sowie bei Fragen der Revisionsinstanzen, der Mitbestimmung im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes und bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Die Beteiligung von Dritten, die für den Einsatz des IT-Verfahrens erforderlich ist, liegt allein in der Verantwortung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer bei umfangreichen Veränderungen mit der Erstellung oder Anpassung einer Verfahrensbeschreibung und der Erstellung oder Aktualisierung weiterer Unterlagen (z. B. einer Risikoanalyse) beauftragen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Beauftragung.



Security Service Level Agreement

für E2S ML

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Leistungsgegenstand.....	3
1.2	Aufbau des Dokumentes	3
2.	Leistungsumfang und -beschreibung	4
2.1	Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)	4
2.2	Verfahrensbezogener IT-Sicherheitskoordinator (ITSK)	4
2.3	Grundsatzkonformer Betrieb	5
2.4	Erstellung und Pflege der Sicherheitsdokumentation	5
2.4.1	Umfang	5
2.4.2	Struktur und Standardordner	6
2.4.3	Optionale Ordner und Dokumente.....	8
2.5	Gemeinsamer Workshop	8
2.6	Bereitstellung	9
2.7	Prüfung der Umsetzung	9
3.	Abgrenzung der Leistungen	10
3.1	Spezifische datenschutzrechtliche Anforderungen	10
3.2	Abgrenzung des betrachteten Informationsverbundes.....	10
3.3	Einsicht in interne Dokumente des Auftragnehmers	10
3.4	Abweichungen	11
3.5	Fortschreibung des IT-Grdschutzes	11
3.6	Änderungen im betrachteten Informationsverbund	11
4.	Ausgeschlossene Leistungen	12
4.1	Geteilte Verantwortung auf Bausteinebene.....	12
4.2	Datenexport	12
5.	Leistungsvoraussetzungen	13
5.1	Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse nach IT-Grdschutz	13
5.2	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.....	13
5.3	Vertraulichkeit der Sicherheitsdokumentation, Weitergabe.....	14

1. Einleitung

1.1 Leistungsgegenstand

Mit der Anlage **Security Service Level Agreement (SSLA)** wird zwischen den Vertragspartnern ergänzend vereinbart, wie die Leistungserbringung des zugrundeliegendem Betriebs- oder Servicevertrages unter Informationssicherheitsgesichtspunkten erfolgt.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen folgen dabei dem IT-Grundschutzstandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter Nutzung des Sicherheitsmanagementsystems des Auftragnehmers. Maßgeblich sind dabei die im BSI-Standard 200-1 (Managementsysteme für Informationssicherheit) sowie dem 200-2 „IT-Grundschutz-Vorgehensweise“ festgelegten Rahmenbedingungen und Anforderungen.

Ferner wird festgelegt, wie die vom Auftragnehmer in dessen Zuständigkeitsbereich getroffenen Sicherheitsanforderungen gegenüber dem Auftraggeber dokumentiert und nachgewiesen werden.

1.2 Aufbau des Dokumentes

Leistungsumfang und -beschreibung (Kapitel 2): Inhaltliche Beschreibung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Leistungen.

Abgrenzung der Leistungen (Kapitel 3): Inhaltliche Beschreibung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Leistungen in Abgrenzung weiterer Leistungen.

Ausgeschlossenen Leistungen (Kapitel 4): Inhaltliche Beschreibung der vom Auftragnehmer nicht über diesen SSLA bereitgestellten Leistungen.

Leistungsvoraussetzungen (Kapitel 5): Regelung von Rechten und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer, Änderung bzw. Kündigung der Vereinbarung sowie Übergangsbestimmungen.

2. Leistungsumfang und -beschreibung

2.1 Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

Der Auftragnehmer betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) auf Basis des BSI-Standards 200-1. Wesentliche Elemente des ISMS sind:

- die im IT-Sicherheits- und Datenschutzmanagementhandbuch des Auftragnehmers festgelegten und mit denen im Geschäftsverteilungsplan (GVP¹) dokumentierten Funktionsträger
- die im IT-Sicherheits- und Datenschutzmanagementhandbuch des Auftragnehmers festgelegten Prozesse des Informationssicherheitsmanagements:
 - der Betrieb des ISMS
 - die Umsetzung der Grundschutz-Vorgehensweise auf Grundlage des BSI-Standards 200-2
 - die Sicherheitskonzepterstellung
 - das Sicherheitsvorfallmanagement
 - das Notfall- und Notfallvorsorgemanagement
- sowie das sicherheitsrelevante Regelwerk des Auftragnehmers zur Informationssicherheit

Das ISMS des Auftragnehmers stellt sicher, dass nach dem im BSI-Standard 200-2 festgelegten Schema die einschlägigen Sicherheitsanforderungen der IT-Grundschutz-Kataloge ausgewählt und umgesetzt werden können. Es liefert dem Auftragnehmer die Berücksichtigung relevanter Sicherheitsanforderungen bei Planung, Errichtung und Betrieb von Verfahren oder Services und stellt so die Grundlagen für den Nachweis der aktuell umgesetzten Sicherheitsanforderungen sicher.

2.2 Verfahrensbezogener IT-Sicherheitskoordinator (ITSK)

Der Auftragnehmer benennt gegenüber dem Auftraggeber einen IT-Sicherheitskoordinator (ITSK) als Ansprechpartner. Die Benennung des ITSK bzw. die Veränderung der Rollenbesetzung wird dem Auftraggeber angezeigt. Die Benennung wird im Geschäftsverteilungsplan des Auftragnehmers dokumentiert.

Der ITSK steht für die Beantwortung verfahrensbezogener Sicherheitsfragen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zur Verfügung. Er ist für das verfahrens- oder dienstbezogene Sicherheitsvorfallmanagement beim Auftragnehmer verantwortlich und damit die Schnittstelle des Auftraggebers in die Sicherheitsmanagementorganisation und die Sicherheitsmanagementprozesse des Auftragnehmers.

Der ITSK ist verantwortlich für die Erstellung des auftragsbezogenen Sicherheitskonzeptes sowie die jährliche Bereitstellung des Sicherheitsnachweises² (siehe Kapitel 2.4). Er überwacht während der Vertragslaufzeit die Aufrechterhaltung des grundsatzkonformen Betriebes für die vom Auftragnehmer verantwortete, auftragsbezogene Infrastruktur.

¹ Der Geschäftsverteilungsplan als nicht kundenöffentliches Dokument kann entsprechend der Regelungen des Kapitels 3.3 (Einsicht in interne Dokumente des Auftragnehmers) eingesehen werden.

² Der Sicherheitsnachweis ist die Dokumentation des Umsetzungsstandes aller relevanten Sicherheitsanforderungen.

Der ITSK ist auf Seiten des Auftragnehmers für die Planung und Koordination von datenschutzrechtlichen Kontrollen des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung verantwortlich. Das beinhaltet insbesondere die Abstimmung von Terminen sowie die Sicherstellung der Verfügbarkeit von erforderlichen Personen und Ressourcen (z.B. Räumen oder Dokumenten für die Einsichtnahme vor Ort). Prüfungen wie Audits, Zertifizierungen o.ä. die über eine datenschutzrechtliche Kontrolle hinausgehen, sind nicht Teil der hier vereinbarten Leistung (vgl. Kapitel 2.7).

2.3 Grundsatzkonformer Betrieb

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom BSI in den IT-Grundsatzkatalogen³ vorgegebenen BA-SIS- und STANDARD-Anforderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers fallen, für den von dieser Vereinbarung betroffenen Informationsverbund umzusetzen.

Die Identifikation und Umsetzung von Sicherheitsanforderungen erfolgt auf Basis der Bausteine der IT-Grundsatzkataloge in der beim Auftragnehmer eingesetzten Fassung und unter Einhaltung der für BSI-Zertifizierungen geltenden Übergangsfristen.

Die für den betrachteten Informationsverbund maßgeblichen Sicherheitsanforderungen und dessen jeweiliger Umsetzungsstand werden im Sicherheitskonzept dokumentiert. Sofern zusätzliche Sicherheitsanforderungen umgesetzt werden müssen, sind diese im SSLA Teil B zu benennen und dessen Umsetzung zu beauftragen.

2.4 Erstellung und Pflege der Sicherheitsdokumentation

2.4.1 Umfang

Der Auftragnehmer erstellt und pflegt ein in Form und Struktur standardisiertes, grundsatzkonformes Sicherheitskonzept und weist dem Auftraggeber auf dieser Basis den grundsatzkonformen Betrieb nach (Sicherheitsnachweis).

Das Sicherheitskonzept beschreibt die nach IT-Grundsatz-Methodik zusammengefasste Struktur des betrachteten Informationsverbundes sowie die maßgeblichen⁴ Sicherheitsanforderungen im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer stellt die dauerhafte Umsetzung der Sicherheitsanforderungen sicher. Zu diesem Zweck prüft er regelmäßig den Umsetzungsstand der Sicherheitsanforderungen und dokumentiert diesen im Sicherheitsnachweis.

Die Betrachtung und Prüfung von Sachverhalten im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, die über die Leistungen nach Kapitel 2.5 hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarung.

³ Die aktuelle Version der IT-Grundsatz-Kataloge kann beim BSI abgerufen werden (www.bsi.bund.de).

⁴ Die Festlegung der relevanten Sicherheitsanforderungen erfolgt auf Grundlage der Modellierungsvorschriften des BSI-Standards 200-2.

2.4.2 Struktur und Standardordner

Die Sicherheitsdokumentation wird strukturiert in verschiedenen Unterordnern übergeben. Die Struktur sowie das Namensschema der Ordner orientieren sich dabei an den Vorgaben des BSI, insbesondere der im BSI-Standard 200-2 festgelegten Vorgehensweise. Der Inhalt der jeweiligen Ordner ist in den nachfolgenden Kapiteln 2.4.2.1 bis 2.4.2.6 näher erläutert. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Ordner einschließlich der Inhalte liegt ferner der übergebenen Sicherheitsdokumentation bei.

Je nach technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen, insbesondere in Abhängigkeit des im SLA vereinbarten Leistungsschnitts, kann der Dokumentationsumfang (beispielsweise im Ordner "A.D1 Begleitdokumentation") variieren.

2.4.2.1 A.0 Richtlinien für Informationssicherheit

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung des grundschutzkonformen Betriebes beim Auftragnehmer sind in dem jeweils geltenden Regelwerk des Auftragnehmers festgelegt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das Regelwerk auf der Ebene der Leitlinien und Richtlinien als Teil der Sicherheitsdokumentation für die interne Bewertung zur Verfügung.

Betriebliche Detaildokumentation, die über die Ebene der Richtlinien hinausgeht (wie beispielsweise detaillierte physikalische Netzpläne, IP-Adresskonzepte, Firewall-Policies oder spezifische sicherheitsrelevante Konfigurationsvorgaben) hält der Auftragnehmer vor Ort zur Einsichtnahme durch den Auftraggeber bereit.

2.4.2.2 A.1 IT-Strukturanalyse

Der Auftragnehmer erstellt eine standardisierte Übersicht über die zu dem betrachteten Verfahren gehörige IT-Infrastruktur. Diese beinhaltet:

- Beschreibung des betrachteten IT-Verbundes sowie dessen Abgrenzung
- Dokumentation zu Aufbau und Leistungen des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS)
- Übersicht über die relevanten Kommunikationsverbindungen
- Komponentenlisten zu den jeweils betroffenen Komponenten beim Auftragnehmer
 - Gebäude und Räume
 - Server und Netzwerkkomponenten
 - Systeme, die dem Verfahrensbetrieb dienen einschl. unmittelbar genutzter Managementsysteme für den Systembetrieb, die Netzinfrastruktur und administrative Clients
 - Übersicht über am Verfahren beteiligte Dataport-Administratoren und deren Clients
 - ergänzende Zielobjekte wie Anwendungen und Dienste, sofern sie in den eingesetzten IT-Grundschutz-Katalogen betrachtet und vom Auftragnehmer bereitgestellt werden
- Übersicht über die beteiligten Netze (verdichtete Netzpläne in der IT-Grundschutzsystematik)
- Beschreibung der Administratorrollen

Sofern für die Betrachtung relevante Teile bereits in anderen Sicherheitskonzepten vollständig betrachtet wurden (beispielsweise das der IT-Grundschutzzertifizierung unterliegende Sicherheitskonzept des Rechenzentrums), werden diese Teilkonzepte beigefügt, mindestens jedoch darauf verwiesen (siehe 2.4.2.5 A.D0 Ergänzende Sicherheitskonzepte).

2.4.2.3 A.3 Modellierung des IT-Verbundes

Der Auftragnehmer weist in Form eines Reports aus der eingesetzten Verwaltungssoftware nach, welche Bausteine des IT-Grundschutz-Katalogs auf die Objekte des Informationsverbundes des Auftragnehmers angewendet werden. Die Bausteine beinhalten eine vom BSI vorgegebene Auswahl betrachteter Gefährdungslagen (Risiken) und festgelegter Sicherheitsanforderungen.

Die Zuweisung der Bausteine erfolgt nach den in den IT-Grundschutz-Katalogen beschriebenen Regeln.

2.4.2.4 A.4 Grundschutzerhebung (Sicherheitsnachweis)

In Form eines Reports aus der Verwaltungssoftware weist der Auftragnehmer den Umsetzungsstand der sich aus der Modellierung ergebenden Sicherheitsanforderungen nach (Sicherheitsnachweis). Dabei folgt die Dokumentation des Umsetzungsstandes dem vom BSI vorgegebenen Schema in fünf Stufen:

- Ja (Sicherheitsanforderungen sind vollständig umgesetzt)
- Teilweise (Sicherheitsanforderungen ist teilweise umgesetzt)
- Nein (Sicherheitsanforderungen ist nicht umgesetzt)
- Entbehrlich (Sicherheitsanforderungen /Baustein wird als nicht relevant bewertet)
- Unbearbeitet

Der Report beinhaltet Angaben zur Durchführung der Prüfung (Datum, Personen), eine Beschreibung der Umsetzung, Verweise zum jeweils maßgeblichen Regelwerk des Auftragnehmers sowie bei Abweichungen eine Beschreibung der Abweichungen von IT-Grundschutz sowie den Umgang mit den festgestellten Abweichungen (vgl. auch Kapitel 3.4).

2.4.2.5 A.D0 Ergänzende Sicherheitskonzepte

Sofern für den unter dieser Vereinbarung betrachteten Informationsverbund weitere Sicherheitskonzepte maßgeblich sind, werden diese in diesem Ordner beigelegt.⁵

Teil-Sicherheitskonzepte, bei denen die verantwortliche Stelle nicht identisch mit dem hier relevanten Auftraggeber ist, können ohne Zustimmung der jeweils verantwortlichen Stelle nicht herausgegeben werden. Liegt dem Auftragnehmer eine entsprechende Freigabe vor, werden diese Teil-Sicherheitskonzepte der Sicherheitsdokumentation im Ordner A.D0 beigelegt.

2.4.2.6 A.D1 Begleitdokumentation

Sofern für das vom Auftragnehmer erstellte Sicherheitskonzept weitere Dokumente zum Verständnis oder zum Nachweis der Umsetzung erforderlich sind, werden diese in die Sicherheitsdokumentation (Ordner A.D1) aufgenommen.

Dokumente, die als intern bzw. nicht kundenöffentlich eingestuft sind, stehen nur zur Einsichtnahme bereit.

⁵ Für Verfahren, die mindestens in Teilen im Twin Data Center (TDC) betrieben werden, ist dies das der BSI-Zertifizierung unterliegende Sicherheitskonzept des Rechenzentrums.

2.4.3 Optionale Ordner und Dokumente

2.4.3.1 A.2 Schutzbedarfsfeststellung

Bei der Schutzbedarfsfeststellung nach BSI-Standard 200-2 handelt es sich um eine Mitwirkungsleistung des Auftraggebers (vgl. Kapitel 5.1). Sofern der Auftraggeber das Ergebnis der Schutzbedarfsfeststellung bereitstellt, wird dieses in die Sicherheitsdokumentation des Auftragnehmers aufgenommen.

2.4.3.2 A.5 Risikoanalyse

Bei der ergänzenden Sicherheits- und Risikoanalyse nach BSI-Standard 200-3 handelt es sich um eine Mitwirkungsleistung des Auftraggebers (vgl. Kapitel 5.1). Sofern der Auftraggeber die Ergebnisse der ergänzenden Sicherheits- und Risikoanalyse bereitstellt, werden diese in die Sicherheitsdokumentation des Auftragnehmers aufgenommen.

Die Bereitstellung der Ergebnisse der Risikoanalyse ersetzt jedoch nicht die konkrete Beauftragung von zusätzlichen Sicherheitsanforderungen (z.B. im Rahmen des SSLA Teil B).

2.4.3.3 A.6 Risikobehandlung

Nicht oder nicht vollständig umgesetzte Sicherheitsanforderungen des betrachteten Informationsverbundes werden im Rahmen der Sicherheitschecks dokumentiert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Sofern z.B. für Zwecke der Zertifizierung ein separater Risikobehandlungsplan erforderlich ist, werden nicht vollständig umgesetzte Sicherheitsanforderungen sowie ggf. ergänzende Informationen zur Risikobewertung und Behandlung auf Wunsch des Auftraggebers separat ausgewiesen.

2.5 Gemeinsamer Workshop

Der Auftragnehmer führt mit dem Auftraggeber einen gemeinsamen Workshop zur Sicherheitsbetrachtung der für den Informationsverbund maßgeblichen Fachanwendung durch. Gegenstand des Workshops ist die Durchführung von Sicherheitschecks für den oder die maßgeblichen Anwendungsbau- steine (wie Allgemeine Anwendung, Webanwendung oder WebServices).

Sofern weitere Bausteine eine gemeinsame Betrachtung erfordern, werden diese in diesem Workshop behandelt (siehe Kapitel 4.1 Geteilte Verantwortung auf Bausteinebene). Kommt keine Fachanwendung zum Einsatz (z.B. bei einem reinen Infrastrukturbetrieb) kann der Workshop entbehrlich sein.

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt in der Verwaltungssoftware des Auftragnehmers und wird im Rahmen des Sicherheitsnachweises (Ordner A.4) in die übergebene Sicherheitsdokumentation aufgenommen.

Die Planung und Durchführung des Workshops erfolgt unter Beachtung der Verfügbarkeit des erforderlichen Personals des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

Lehnt der Auftraggeber die Teilnahme an dem Workshop ab, werden Sicherheitsanforderungen in seinem Verantwortungsbereich im Sicherheitskonzept des Auftragnehmers als entbehrlich dokumentiert.

2.6 Bereitstellung

Der Auftraggeber erhält jährlich eine Aktualisierung des Sicherheitsnachweises (vgl. Kapitel 2.4). Gleichzeitig erfolgt die Aufnahme in das Sicherheitskonzept des betroffenen Informationsverbundes.

Die erstellte bzw. aktualisierte Sicherheitsdokumentation wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Eine davon abweichende Übergabeform kann zwischen den Vertragsparteien formlos vereinbart werden.

2.7 Prüfung der Umsetzung

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Prüfung von Angemessenheit, Wirksamkeit und Umsetzungsstand des Sicherheitskonzeptes nach IT-Grundschutz-Vorgehensweise. Dies beinhaltet die Beantwortung von Fragen zur übergebenen Dokumentation durch den ITSK sowie die Überprüfung des Regelwerkes und der Umsetzung der Sicherheitsanforderungen vor Ort beim Auftragnehmer.

Die Koordination einer Überprüfung erfolgt auf Seiten des Auftragnehmers durch den benannten ITSK. Die Durchführung von Prüfungen ist vom Auftraggeber mit angemessenem Vorlauf anzukündigen, um den entsprechenden Personal- bzw. Ressourcenbedarf einplanen und einen reibungslosen Ablauf der Kontrolle gewährleisten zu können. Sofern die Prüfung der Umsetzung durch den Auftraggeber einen jährlichen Aufwand von 16 Stunden beim Auftragnehmer überschreitet, ist diese Leistung gesondert zu beauftragen.

Prüfungen wie Audits, Zertifizierungen o.ä., die durch Dritte durchgeführt werden und die über eine datenschutzrechtliche Kontrolle der Auftragsdatenverarbeitung hinausgehen, sind nicht Leistungsgegenstand dieser Vereinbarung und gesondert zu beauftragen.

3. Abgrenzung der Leistungen

3.1 Spezifische datenschutzrechtliche Anforderungen

Der mit dem SSLA vereinbarte IT-Grundschutzkonforme Betrieb behandelt die Grundwerte der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität). Der unter Kapitel 2 aufgeführte Leistungsumfang ist grundsätzlich geeignet, die Sicherheitsanforderungen sowie ihren Umsetzungsstand in geeigneter Form nachzuweisen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung datenschutzrechtlichen Anforderungen zu leisten. Der alleinige Abschluss des SSLAs ist jedoch nicht ausreichend, um alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Verantwortlichen (des Auftraggebers) zu erfüllen. Abdeckungslücken können sich insbesondere aus spezifischen datenschutzrechtlichen Dokumentations- und Meldepflichten sowie der Gewährleistung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie z. B. der Datenminimierung und der Zweckbindung, ergeben.

Die Umsetzungsverantwortung dafür liegt beim Verantwortlichen und geht im Zuge der Auftragsverarbeitung nicht auf den Auftragsverarbeiter (Auftragnehmer) über. Besondere Sicherheits- oder Dokumentationsanforderungen, die sich aus solchen spezifisch datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben, sind - soweit nicht an anderer Stelle im EVB-IT-Vertrag berücksichtigt - gesondert zu beauftragen.

3.2 Abgrenzung des betrachteten Informationsverbundes

Der im Rahmen der Sicherheitskonzepterstellung betrachtete Informationsverbund umfasst ausschließlich Komponenten, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen. Die unter Kapitel 5 (Leistungsvoraussetzungen) aufgeführten und vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen stellen dann aus Sicht des Auftraggebers unter Umständen kein vollständiges, IT-Grundschutz-konformes Sicherheitskonzept des betreffenden Verfahrens dar.

Die Umsetzung von Sicherheitsanforderungen kann nur dann zugesichert und geeignet nachgewiesen werden, wenn die jeweilige Umsetzungsverantwortung ausschließlich beim Auftragnehmer liegt (siehe hierzu Kapitel 5 Leistungsvoraussetzungen sowie 4.1 Geteilte Verantwortung auf Bausteinebene).

Verfahrenskomponenten des Auftraggebers, die auf Basis anderer vertraglicher Vereinbarungen betrieben oder sicherheitstechnisch betrachtet werden, sind von dem betrachteten Informationsverbund abgegrenzt und daher nicht Teil des hier betrachteten Informationsverbundes.

3.3 Einsicht in interne Dokumente des Auftragnehmers

Interne Dokumente des Auftragnehmers wie z.B. der Geschäftsverteilungsplan oder die detaillierte Umsetzungsdokumentation konkreter technischer Sicherheitsanforderungen sind nicht Teil des übergebenen Sicherheitskonzeptes. Diese als nicht kundenöffentlich bezeichneten Dokumente können jedoch in Rücksprache vor Ort, in Begleitung des ITSK oder eines Vertreters des Sicherheitsmanagements des Auftragnehmers, eingesehen werden.

3.4 Abweichungen

Im laufenden Betrieb können temporäre Abweichungen zwischen der Dokumentation des Umsetzungsstandes und der tatsächlichen Umsetzung einzelner Sicherheitsanforderungen auftreten. Die Ursachen für temporäre Abweichungen können in der Änderung der IT-Infrastruktur oder durch neue oder veränderte IT-Grundschutzanforderungen (z.B. Fortschreibung oder Veränderung der BSI-Standards) verursacht werden.

Werden im Rahmen der Durchführung von Sicherheitschecks solche Abweichungen festgestellt, werden diese im Sicherheitsnachweis dokumentiert (vgl. 2.4.2.4). Der ITSK koordiniert die Umsetzung von Sicherheitsanforderungen mit den jeweils verantwortlichen Fachbereichen.

Nicht oder nicht vollständig umgesetzte Sicherheitsanforderungen, die im Rahmen der regelmäßigen Prüfung durch Prüfungen identifiziert wurden, werden in der beim Auftragnehmer eingesetzten Verwaltungssoftware dokumentiert. Diese Dokumentation umfasst:

- eine Beschreibung der Abweichung
- geplante und erforderliche Aktivitäten zur vollständigen Umsetzung von Sicherheitsanforderungen
- ein Zieldatum, bis zu dem die Umsetzung abgeschlossen werden soll

Unter Einhaltung dieser Regelungen stellt eine solche temporäre Abweichung keinen Leistungsmangel dar.

Sofern es sich bei einer Abweichung um eine dauerhafte Abweichung handelt, wird diese unter Einbeziehung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bewertet und im Risikobehandlungsplan gesondert ausgewiesen (vgl. 2.4.2.4 sowie 2.4.3.3).

3.5 Fortschreibung des IT-Grundschutzes

Der IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik unterliegt der ständigen Fortschreibung. Hieraus kann sich z.B. bei wesentlichen Neuerungen oder Änderungen der IT-Grundschutzstandards (z.B. neue oder geänderte Sicherheitsanforderungen) eine Veränderung des Leistungsumfangs ergeben.

Zusätzliche Aufwände, die sich aus einer solchen Veränderung ergeben, sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Der ITSK informiert den Auftraggeber über derartige Änderungen und stimmt das weitere Vorgehen insbesondere den Umgang diesen Änderungen ab.

3.6 Änderungen im betrachteten Informationsverbund

Änderungen an der unter dieser Vereinbarung betrachteten Infrastruktur können eine Anpassung des Sicherheitskonzeptes erfordern, welche über die bloße Aktualisierung des Sicherheitsnachweises (A.4) hinausgeht. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die für die Sicherheitsbetrachtung maßgebliche Verfahrensinfrastruktur aus- oder umgebaut wird. Sofern diese Änderungen durch den Auftraggeber veranlasst werden, sind die gegebenenfalls erforderlichen Zusatzaufwände zur Aktualisierung der Sicherheitsdokumentation gesondert zu beauftragen.

4. Ausgeschlossene Leistungen

Folgende für ein nach BSI-Standard 200-2 vollständiges Sicherheitskonzept erforderliche Leistungen sind nicht Teil der vorliegenden Vereinbarung:

1. Durchführung der Schutzbedarfsfeststellung
2. Durchführung der ergänzenden Sicherheits- und Risikoanalyse nach BSI-Standard 200-3
3. Umsetzung zusätzlicher, über den Schutzbedarf "Normal" hinausgehende Sicherheitsanforderungen
4. Berücksichtigung übergeordneter Regelungen beim Auftraggeber
5. Erfassung der zum Informationsverbund gehörenden Geschäftsprozesse des Auftraggebers
6. Dokumentation und Umsetzung spezifischer Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen des Auftraggebers (wie etwa an das Datensicherungskonzept oder das Notfallvorsorgekonzept gem. IT-Grundschutz)
7. Prüfung auf Eignung von Sicherheitsfunktionen in der von Dritten bereitgestellten Fachanwendung(en)/Fachanwendungssoftware oder Infrastrukturkomponenten

Sofern der Auftraggeber die Erbringung dieser Leistungen durch den Auftragnehmer wünscht, müssen diese gesondert beauftragt werden (z.B. im Rahmen eines SSLA Teil B).

4.1 Geteilte Verantwortung auf Bausteinebene

In den beim Auftragnehmer modellierten IT-Grundschutz-Bausteinen können sich Sicherheitsanforderungen befinden, für die die Umsetzungsverantwortung beim Auftraggeber liegt⁶. Sofern die Umsetzung dieser Anforderungen beim Auftragnehmer nicht beauftragt wurde, werden diese Sicherheitsanforderungen als "entbehrlich" dokumentiert. Erfolgt die Prüfung der Umsetzung in einem gemeinsamen Workshop (vgl. Kapitel 2.4.2), wird der Umsetzungsstand in der Verwaltungssoftware des Auftragnehmers dokumentiert.

4.2 Datenexport

Ein Datenexport aus der beim Auftragnehmer eingesetzten Verwaltungssoftware, der über die bereitgestellten Reports als Teil der Sicherheitsdokumentation hinausgeht, ist nicht Bestandteil der zu erbringenden Leistungen. Sofern auf Nachfrage ein Datenexport durch den Auftragnehmer erbracht wird, besteht jedoch kein Anspruch auf die Verwendung einer spezifischen Verwaltungssoftware oder einer spezifischen Softwareversion.

⁶ Bausteine die einer "geteilten" Verantwortung unterliegen, finden sich insbesondere auf Schicht der Anwendungen wieder (beispielsweise Anforderungen an Freigabeprozesse für Patches der Fachanwendung, Einrichtung eines Internet-Redaktionsteams, Freigabe von Webseiteninhalten bei Webservern, Anforderungen an die Beschaffung, Anforderungen an den sicherheitsbezogenen Leistungsumfang einer Anwendungssoftware etc.)

5. Leistungsvoraussetzungen

5.1 Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse nach IT-Grundschutz

Die Festlegung des Schutzbedarfes erfolgt durch den Auftraggeber. Bei festgestelltem erhöhten Schutzbedarf oder besonderen Sicherheitsanforderungen ist durch den Auftraggeber eine ergänzende Sicherheitsanalyse sowie bei Bedarf eine Risikoanalyse nach BSI-Standard 200-3 durchzuführen. Die ergänzende Risikoanalyse dient der Identifikation erhöhter Risiken sowie geeigneter Sicherheitsanforderungen zur Risikobehandlung.

Sofern diese zusätzlichen Sicherheitsanforderungen zu den bereits im Kapitel 2 (Leistungsumfang und -beschreibung) und im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers umzusetzen sind, ist die gesonderte Beauftragung dieser Sicherheitsanforderungen erforderlich. Die Beauftragung dieser zusätzlichen Sicherheitsanforderungen erfolgt gesondert im SSLA Teil B.

Legt der Auftraggeber keinen Schutzbedarf fest oder werden keine zusätzlichen Sicherheitsanforderungen beauftragt, wird für die Erstellung des Sicherheitskonzeptes vom Schutzbedarf Normal ausgegangen (Umsetzung der für diesen Schutzbedarf maßgeblichen Sicherheitsanforderungen).

Sicherheitsanforderungen, die bereits im Standardleistungsumfang enthalten sind, bedürfen keiner gesonderten Beauftragung.

5.2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für ein vollständiges IT-Grundschutz-konformes Sicherheitskonzept und den durchgängigen IT-Grundschutzkonformen Betrieb des gesamten Informationsverbundes ist die Betrachtung aller relevanten Verfahrensteile erforderlich. Der Auftragnehmer kann Grundschutzkonformität jedoch nur für die von ihm verantworteten Komponenten sicherstellen. Sicherheitsanforderungen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, sind durch diesen selbst umzusetzen.

Bei der Planung und Umsetzung von Sicherheitsanforderungen durch den Auftragnehmer sind zum Teil weitergehende Informationen, Regelungen, Dokumente und/oder Leistungen durch den Auftraggeber oder auch durch Dritte beizusteuern (z.B. Hersteller der zu betreibenden Software/Komponenten). Diese Mitwirkung ist zur Gewährleistung des grundschutzkonformen Betriebes im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers erforderlich.

Die Mitwirkung ist insbesondere bei folgenden Leistungen für den Auftraggeber verpflichtend:

- 1) Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber für die:
 - a) Klärung sicherheitsrelevanter, verfahrensspezifischer Fragestellungen
 - b) Klärung / Zulieferung von anwendungsspezifischen Angaben
 - c) Unterstützung bei der Erstellung eines verfahrensspezifischen Notfallkonzeptes
 - d) Etablierung von Prozessschnittstellen für das Sicherheitsvorfall- und Notfallmanagement

- 2) Risikobewertung⁷ bei der Erweiterung des betrachteten IT-Verbundes um fachliche oder technische Komponenten oder der Erweiterung um Kommunikationsschnittstellen, insbesondere zu Verfahren mit niedrigerem Sicherheitsniveau⁸
- 3) Bereitstellung von relevanten anwendungs- bzw. verfahrensspezifischen Informationen/Dokumentationen/Konzepten wie beispielsweise:
 - a) Berechtigungskonzept (Rollen- und Rechtekonzept)
 - b) Protokollierungskonzept (bspw. für die zu betreibende Fachanwendung)
 - c) Mandantenkonzept
 - d) Schnittstellenkonzept
 - e) Installations- und Betriebshandbuch bzw. Betriebsvorgaben des Herstellers
 - f) Dokumentation von Sicherheitsfunktionen in relevanten Softwareprodukten
- 4) Bereitstellung und Freigabe von Sicherheitsupdates, Patches und hierfür notwendiger Installationsdokumentation für die betreffende Fachanwendung (einschließlich der erforderlichen Middleware) oder Infrastrukturkomponenten

Die Mitwirkungsleistungen sind unter Umständen durch Dritte zu erbringen, mit denen der Auftragnehmer keine Vereinbarung über den Bezug dieser Leistungen geschlossen hat (z.B. Hersteller der Verfahrensssoftware). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die Beistellung relevanter Leistungen oder Informationen durch geeignete vertragliche Regelungen zu gewährleisten.

Im Rahmen der Sicherheitskonzepterstellung können sich in Abhängigkeit zur verwendeten Verfahrensinfrastruktur weitere Mitwirkungsleistungen für spezifische Sicherheitsanforderungen ergeben. Der Auftragnehmer teilt diese dem Auftraggeber bei Kenntniserlangung unverzüglich mit.

5.3 Vertraulichkeit der Sicherheitsdokumentation, Weitergabe

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen des SSLAs ausgetauschten Informationen, wie beispielsweise sicherheitsbezogene Dokumentationen, Konzepte, Konfigurationsanleitungen, Softwarematerialien oder Daten, unabhängig von der Art der Bereitstellung als ihr anvertraute Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten.

Durch die jeweils entgegennehmende Partei wird sichergestellt, dass sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Informationen zugänglich gemacht werden müssen, der Geheimhaltung im gleichen und im gesetzlich möglichen Rahmen unterworfen werden.

Für die Weitergabe an Dritte (z.B. externe Berater, andere Auftragnehmer etc.) gelten die gleichen Vorgaben. Die Weitergabe an Dritte bedarf immer der Zustimmung der jeweils anderen Partei.

⁷ ggf. schließt das auch die Aktualisierung der Risikoanalyse nach BSI-Standard 200-3 mit ein

⁸ z.B. zu Verfahren, die nicht IT-Grundschutzkonform betrieben werden

Security Service Level Agreement

Grundschutzkonformer Verfahrensbetrieb

e²S HB

Verfahrensspezifischer Teil (Teil B)

Version: 1.0
Datum: 17.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ergebnisse der Risikoanalyse.....	3
3	Spezifische Teil-Sicherheitskonzepte	3

1 Einleitung

Der SSLA Teil B beauftragt ergänzende Sicherheitsmaßnahmen, welche über die im SSLA Teil A (Umsetzung von Maßnahmen des Grundschatzkataloges mit dem Schutzbedarf Normal) vereinbarten Leistungen hinausgehen und in Verantwortung von Dataport umgesetzt werden müssen. Dies ist grundsätzlich für Verfahren mit erhöhtem Schutzbedarf erforderlich, sofern risikominimierende Maßnahmen definiert wurden, die im Rahmen des Standardbetriebes nicht umgesetzt werden (können).

Voraussetzung für die Festlegung zusätzlicher Maßnahmen ist eine vom Auftraggeber durchgeführte ergänzende Sicherheits- und Risikoanalyse nach BSI-Standard 200-3 in der ergänzende Sicherheitsmaßnahmen für die Behandlung erhöhter Gefährdungen bei hohem oder sehr hohem Schutzbedarf ermittelt wurden.

Die Auflistung der über das Grundschnitzniveau "Normal" hinaus durch den Auftragnehmer umzusetzenden zusätzlichen Maßnahmen finden sich im Kapitel 2 des SSLA Teil B. Im Kapitel 3 werden Leistungen in Rahmen der Erstellung möglicher spezifischer Teil-Sicherheitskonzepte, wie z.B. Datensicherungskonzept oder Notfallvorsorgekonzept festgelegt.

2 Ergebnisse der Risikoanalyse

Der Schutzbedarf der IT-Systeme des Verfahrens wurde vom Auftraggeber mit „hoch“ definiert. Im Rahmen einer ergänzenden Sicherheits- und Risikoanalyse wurden dem Auftraggeber Maßnahmen zur Risikominimierung vorgeschlagen. Der Auftragnehmer wird mit der Umsetzung folgender Maßnahme beauftragt:

- Verfahrensplatzierung in das Datacenter Justiz (DCJ)

3 Spezifische Teil-Sicherheitskonzepte

Es werden keine spezifischen Teil-Sicherheitskonzepte beauftragt.



zum Vertrag über die Beschaffung von Dienstleistungen

Gesamtzahl geleistete Stunden:

Position				Materialtext			
Datum	Aufwand in Stunden	Kommentar	Name der / des Leistenden				
		Gesamtzahl geleistete Stunden für Position					

EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxxx

Leistungsnachweis Dienstleistung (Seite 2 von 2)



Positionsübersicht		
Position	Positionsbezeichnung	Stunden gesamt
	Gesamt	

Der Leistungsnachweis ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. Einwände richten Sie bitte per Weiterleitungs-E-Mail an die oder den zuständigen Produktverantwortliche(n) bei Dataport.

Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Diese Daten sind nur zum Zweck der Rechnungskontrolle zu verwenden.
Bitte beachten: in Blau dargestellte Zeilen enthalten Umbuchungen.